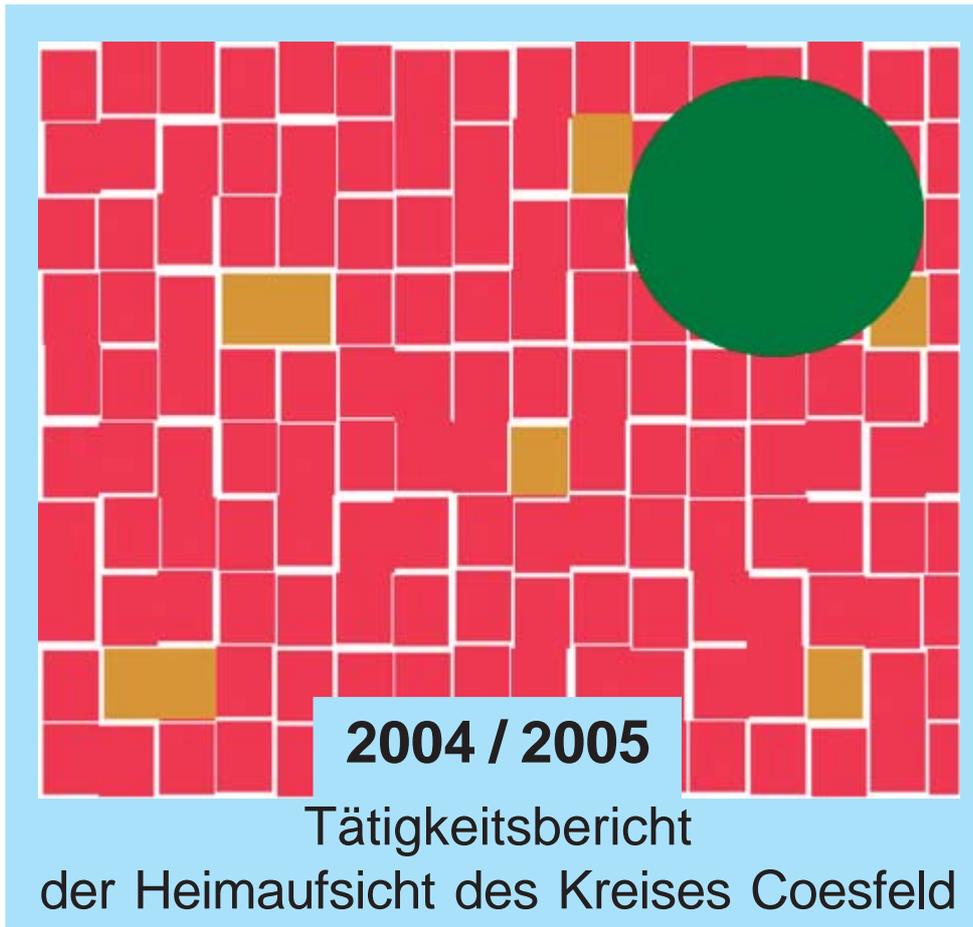


INFORMATION



Impressum

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat
Abt. 50.1 – Sozialhilfe
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, März 2006

www.kreis-coesfeld.de

Vorwort des Landrates

Im April 2004 wurde der erste Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Coesfeld vorgestellt. Dieser Bericht, der sich auf den Zeitraum 2002 / 2003 bezog, stand ganz im Zeichen der Novellierung des Heimgesetzes und des Pflege-Qualitätssicherungsgesetzes zum 01.01.2002 und deren Umsetzung in der Praxis.

Mit der gesetzlichen Verpflichtung eines regelmäßigen Berichtswesens verbunden mit dem Ziel der Information der Öffentlichkeit und der politischen Gremien wurde ein Schritt hin zu mehr Offenheit und Transparenz bezogen auf einen Bereich getan, dem aufgrund der demographischen Entwicklung in unserer Bevölkerung eine weiter steigende Bedeutung zukommt.

Der zweite Bericht der Heimaufsicht hält Rückschau auf das Geschehen in den teil- und vollstationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe und stellt zugleich die Arbeit der Heimaufsicht in den Jahren 2004 und 2005 vor. Zu Beginn des Berichtszeitraumes erfolgte eine Neuorganisation der Heimaufsicht in Form der Einstellung einer examinieren teilzeitbeschäftigten Pflegefachkraft. Seither wird im Rahmen der wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungstätigkeit mit Einverständnis des/der einzelnen Bewohners/Bewohnerin bzw. des/der gesetzlichen Betreuers/Betreuerin auch der pflegerische Zustand geprüft.

In den Berichtszeitraum fällt ferner die umfassende Novellierung des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen. Seit der Umstellung der Förderung der Investitionskosten wurden mehrere neue Pflegeheime im Kreis Coesfeld in Betrieb genommen bzw. befinden sich derzeit im Bau. Aber auch im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist aufgrund der gesteigerten Aktivitäten zur Förderung der Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung dieses Personenkreises feststellbar, dass verstärkt neue Wohnprojekte geplant und baulich umgesetzt werden. Neben den normalen Aufgaben war es und wird es bis



*Konrad Püning
Landrat*

voraussichtlich Mitte 2007 eine Schwerpunktaufgabe der Heimaufsicht sein, vor Inbetriebnahme zu prüfen, ob diese neuen Einrichtungen die Anforderungen nach dem Heimgesetz erfüllen.

Mit Umsetzung des novellierten Landespflegegesetzes ist im Kreisgebiet und darüber hinaus eine Ausweitung der Anzahl der Pflegeheime und damit auch der Wohnplätze festzustellen. Hiermit verbunden ist ein größeres und vielseitigeres Angebot für pflege- und betreuungsbedürftige alte Menschen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nur noch in einer vollstationären Pflegeeinrichtung angemessen gefördert werden können. Ein Überangebot in diesem Bereich sollte allerdings vermieden werden. Der ambulanten und teilstationären Versorgung gebührt der Vorrang.

Neben der Entwicklung im Bereich der Heime werden in der Öffentlichkeit verstärkt Überlegungen zur Realisierung besonderer Wohnformen für ältere Menschen, wie das Betreute Wohnen, Servicewohnen, selbstorganisierte Wohnprojekte und ambulante Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz angestellt. Aufgabe der Heimaufsicht ist es, diese Entwicklungen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten.

Vorwort des Landrates

Die demographische Entwicklung unserer Bevölkerung wird zu einer Zunahme älterer Menschen mit und ohne Pflegebedürftigkeit und Behinderungen führen. Schon heute sind die älteren Menschen mit Demenz und multimorbiden Erkrankungen in den Einrichtungen der Altenhilfe die größte Personengruppe. Von den Heimen wurden verschiedene Aktivitäten zur Fortentwicklung zeitgemäßer Wohn- und Lebensbedingungen für diesen Personenkreis auf den Weg gebracht, die sich an den Bedürfnissen der betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen orientieren.

Schwerpunktaufgabe der Heimaufsicht im kommenden Berichtszeitraum 2006 / 2007 wird es sein, diese Aktivitäten zu begleiten. Auch die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen planen stadtteilorientierte Wohngruppen für jüngere, wie auch spezielle Wohnprojekte für ältere und pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, um den Behinderten möglichst lange ein Verbleiben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Die Auseinandersetzung mit den spezifischen Alterungsprozessen von Menschen bietet für die Einrichtungen und Träger der Alten- und Behindertenhilfe im Kreis Coesfeld Chancen zur Kooperation und zur Bündelung des vorhandenen Wissens. Auch die gemachten Erfahrungen bei der Suche nach methodischen Ansätzen und der Diskussion um geeignete Wohn- und Betreuungsformen für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen können genutzt werden. Die Heimaufsicht wird diese Prozesse im Hinblick auf die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen mit den nach dem Heimgesetz zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen.



Konrad Püning

Inhalt

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeines	6
1.1	Rechtliche Grundlagen der Heimaufsicht	6
1.2	Zuständige Behörde / Personal	6
1.3	Organisatorische Eingliederung	6
1.4	Anschrift, Ansprechpartner, Erreichbarkeit	6
1.5	Aufgabenbereich	6
2.	Einführung Tätigkeitsbericht 2004 / 2005	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Rückschau auf den Tätigkeitsbericht 2002 / 2003	8
2.3	Tätigkeitsbericht 2004 / 2005	8
2.4	Rechtsgrundlage	8
2.5	Hinweise zum Datenschutz	8
3.	Einrichtungen nach dem Heimgesetz	9
3.1	Einrichtungsarten	9
3.2	Novellierung des Landespflegegesetzes NRW	9
3.3	Neu- und Umbaumaßnahmen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	9
3.4	Prüfung neuer Einrichtungen vor Inbetriebnahme	10
3.5	Anzahl der Einrichtungen	11
3.6	Gebühren	11
3.7	Anzahl der Wohnplätze	12
3.8	Bewohnerstruktur	12
3.9	Personalausstattung	13
3.10	Heimmitwirkung	16
4.	Heimaufsicht	17
4.1	Formen der heimaufsichtlichen Überprüfung von Einrichtungen	17
4.2	Heimaufsichtliche Prüfungen 2004 / 2005	17
4.2.1	Überprüfung von Pflegeeinrichtungen	17
4.2.2	Überprüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	18
4.2.3	Schwerpunkte Heimprüfungen	18
4.3	Prüfungen 2004 / 2005	19
4.4	Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen	20
4.5	Beschwerden	20
4.6	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Heimprüfungen	21
4.6.1	Allgemeines	21
4.6.2	Pflegeheime / Seniorenheime	22
4.6.3	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	25
4.7	Maßnahmen der Heimaufsicht bei Mängeln	26
4.8	Beratungen und Information	27
4.9	Fazit	27
4.10	Besondere Daten	28
5.	Ausblick Berichtszeitraum 2006 / 2007	28
6.	Anhang	30
	Übersicht der Einrichtungen im Kreis Coesfeld	
7.	Stichwortverzeichnis	38

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen der Heimaufsicht
Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Heimaufsicht sind die Neufassung des Heimgesetzes (HeimG) vom 05.11.2001 in der zurzeit gültigen Fassung sowie die aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

1.2 Zuständige Behörde / Personal

Die Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden (§ 23 Abs. 1 HeimG). In Nordrhein-Westfalen ist dies durch die „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz“ vom 16.09.1975 geschehen. Danach sind die zuständigen Behörden für die Durchführung des Heimgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die Kreise und kreisfreien Städte.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Heimaufsicht sollen Personen beauftragt werden, die sich hierfür nach ihrer Person eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen (§ 23 Abs. 2 HeimG).

Im Fachdienst Heimaufsicht sind ein vollbeschäftigter Angestellter des gehobenen Dienstes mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie eine halbtagsbeschäftigte Altenpflegerin mit langjähriger Tätigkeit in der Pflege beschäftigt. Seit Einstellung der examinierten Pflegefachkraft im Januar 2004 kann mit Zustimmung der/des pflegebedürftigen Bewohnerin/Bewohners bzw. der/des gesetzlichen Betreuerin/Betreuers der pflegerische Zustand geprüft werden.

1.3 Organisatorische Eingliederung

Beim Kreis Coesfeld ist der Fachdienst Heimaufsicht organisatorisch bei der Abteilung 50.1 – Sozialhilfe angesiedelt, die Teil des Fachbereiches 2 – Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, ist.

1.4 Anschrift, Ansprechpartner, Erreichbarkeit

Anschrift: Kreis Coesfeld
Der Landrat
50.1.5 - Heimaufsicht
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Räumlich angesiedelt ist die Heimaufsicht im Kreishaus II, Schützenwall 18, in der 2. Etage, Zimmer 205.

Eine Anfahrtsskizze ist im Internet auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de eingestellt.

Ansprechpartner bei der Heimaufsicht des Kreises Coesfeld:

Alfons Ovelgönne

Telefon: 02541/ 18 - 50 50

Fax: 02541/ 18 - 50 96

E-Mail: alfons.ovelgoenne@kreis-coesfeld.de

Ilona Halsbenning

Telefon: 02541/ 18 - 50 51

Fax: 02541/ 18 - 50 96

E-Mail: ilona.halsbenning@kreis-coesfeld.de

Aufgrund der regelmäßigen Wahrnehmung von Außenterminen empfiehlt sich vorab eine telefonische Kontaktaufnahme mit den Sachbearbeitern der Heimaufsicht. Auch besteht für Bürgerinnen und Bürger, die sich mit der Heimaufsicht in Verbindung setzen möchten, die Möglichkeit, eine Nachricht mit der Bitte um Rückruf auf einem Anrufbeantworter zu hinterlassen.

1.5 Aufgabenbereich

Die Heimaufsicht ist die zuständige Behörde für die Durchführung

- des Heimgesetzes
- der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime
- Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV)
- der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)
- der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs (HeimmwV)
- der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers (HeimsicherungsV)

Das Heimgesetz ist ein soziales Schutzgesetz. Zentrale Aufgabe der Heimaufsicht nach diesem Gesetz ist es darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse der alten, pflegebedürftigen

1. Allgemeines

gen und behinderten Menschen beachtet und geschützt werden. Darüber hinaus bezieht sich die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht insbesondere auf

- die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner in voll- und teilstationären Einrichtungen und deren Angehörige bzw. gesetzlichen Betreuer/-innen sowie der Heimbeiräte und Heimfürsprecher/-innen
- die Beratung der Heimträger, Heim- und Pflegedienstleitungen und der Beschäftigten in den Einrichtungen
- die Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen an den Betrieb des Heimes einschließlich der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Heimgesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen
- die Prüfung der in voll- und teilstationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe durchgeführten Maßnahmen der Betreuung und Pflege
- die Kontrolle über die Erfüllung anderer gesetzlicher Anforderungen, z.B. des Sozialgesetzbuches XI

Bei der Umsetzung ihrer Aufgaben steht der Heimaufsicht mit Inkrafttreten des novellierten Heimgesetzes im Jahre 2002 ein relativ breites Instrumentarium an Maßnahmen zur Verfügung, das von der Prävention in Form der Information und Beratung über die Überwachung durch jährlich wiederkehrende oder unangemeldete Prüfungen in den Einrichtungen bis hin zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Anordnungen, Bußgelder etc.) reicht. Näheres hierzu finden Sie im Kapitel 4 - Heimaufsicht.

Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung arbeitet die Heimaufsicht eng mit anderen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere

- den Pflegekassen und ihren Verbänden
- dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK)
- den zuständigen Trägern der Sozialhilfe
- der Unteren Gesundheitsbehörde
- der Bauordnungsbehörde und den für den Brandschutz zuständigen Stellen
- der Lebensmittelüberwachung
- dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz
- dem Fachplaner des Fachbereiches 2

2. Einführung Tätigkeitsbericht 2004 - 2005

2.1 Allgemeines

Ein maßgeblicher Punkt im Rahmen der Novellierung des Heimgesetzes war die Einführung eines regelmäßigen Berichtswesens bei den Heimaufsichten und dem zuständigen Bundesministerium. Die alle zwei Jahre in den Kreisen und kreisfreien Städten bzw. alle 4 Jahre auf Bundesebene vorgeschriebene Information der politischen Gremien und der Bevölkerung über die Situation der Heime und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Aufzeigen von Entwicklungen in der Heimlandschaft ist ein wichtiger Beitrag für ein Mehr an Transparenz und Objektivität bezogen auf einen Bereich, dem aufgrund der demographischen Entwicklung der Gesellschaft bereits eine wichtige Bedeutung zukommt.

2.2 Rückschau auf den Tätigkeitsbericht 2002 / 2003

Der erste Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht, der den Zeitraum 2002 / 2003 umfasst, stand ganz im Zeichen der umfassenden Novellierung des Heimgesetzes und dessen Umsetzung in der praktischen Arbeit der Heimaufsicht. Der Tätigkeitsbericht 2002 / 2003 wurde im Laufe des Jahres 2004 im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Senioren des Kreises Coesfeld und in der Pflegekonferenz vorgestellt.

Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der Alten- und Behindertenhilfe, den Heimträgern und -leitungen, Heimbeiräten, Städten und Gemeinden, Institutionen und Behörden wurde zwecks Information ein gedrucktes Exemplar des Tätigkeitsberichtes zur Verfügung gestellt. Begleitend hierzu wurden die Bürgerinnen und Bürger durch die örtlichen Pressemedien über die Herausgabe des Berichtes informiert; einzelne gedruckte Exemplare wurden an interessierte Bürgerinnen und Bürger versandt. Für die interessierte Öffentlichkeit besteht weiterhin die Möglichkeit, die einzelnen Teile des Tätigkeitsberichtes 2002 / 2003 auf der Internetseite des Kreises Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de/3750heimaufsicht.htm einzusehen und herunterzuladen.

2.3 Tätigkeitsbericht 2004 / 2005

Aufgrund der Aufgabenstellung des § 23 Abs. 3 Heimgesetz liegt der Schwerpunkt des Tätigkeitsberichtes 2004 / 2005 natürlich in der Rückschau auf strukturelle Daten der Einrichtungen und der Arbeit der Heimaufsicht im Berichtszeitraum. Im zweiten Tätigkeitsbericht soll verstärkt auf aktuelle

Entwicklungen im Heimbereich aus Sicht der Heimaufsicht eingegangen werden.

Auf eine maßgebliche Änderung in der Struktur des nachfolgenden Tätigkeitsberichtes wurde bewusst ressourcenorientiert verzichtet, um sicherzustellen, dass die interessierten Leserinnen und Leser bei Bedarf systematisch auf Informationen im Vorgängerbericht 2002 / 2003 zurückgreifen können.

2.4 Rechtsgrundlage

Seine rechtliche Grundlage findet der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Coesfeld in § 22 Abs. 3 des Heimgesetzes.

2.5 Hinweise zum Datenschutz

Dieser Bericht beachtet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht bekannt gewordenen bzw. bei heimaufsichtlichen Prüfungen in den Einrichtungen vorgefundenen positiven bzw. negativen Ergebnisse sind nur in allgemeiner, zusammenfassender Form im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes dargestellt worden. Die Weitergabe von einrichtungs- oder bewohnerbezogenen Informationen, konkreten Fallschilderungen etc. ist rechtlich nicht zulässig und würde dem Ziel, das der Bundesgesetzgeber mit dem Tätigkeitsbericht verfolgt, zuwiderhandeln.

3. Einrichtungen nach dem Heimgesetz

3.1 Einrichtungsarten

Dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes und damit dem Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht unterliegen

- Pflegeheime / Seniorenheime (einschließlich eingestreute bzw. heim-angegliederte Kurzzeitpflegeplätze)
- Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtungen
- Einrichtungen der Tages- und/oder Nachtpflege
- Rehabilitationseinrichtungen
- Stationäre Hospize
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Außenwohngruppen und stationäres Einzel-/Paarwohnen der Behindertenwohnheime

3.2 Novellierung des Landespflegegesetzes NRW

Zum 01.08.2003 traten das novellierte Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) als Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz und am 01.11.2003 die entsprechenden Ausführungsverordnungen in Kraft. Kernpunkte der Novellierung ist die Entkoppelung von Pflegeplanung und Förderverfahren und damit verbunden ein Wechsel von der früheren vorschüssigen Investitionskostenförderung hin zu einem bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten im Bereich der teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die Verantwortung für die Förderung der Investitionskosten wurde den Kommunen übertragen.

Voraussetzung für eine Förderung der Investitionskosten ist die Einhaltung der baulichen und strukturellen Standards nach der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO). Diese baulichen und strukturellen Mindestanforderungen überschreiten zum Teil erheblich die baulichen Anforderungen nach der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV).

Die vorgeschriebene Abstimmung der Planungsinhalte für Neu- und Umbaumaßnahmen nach dem Landespflegegesetz zwischen Investor und Kommune wird beim Kreis Coesfeld federführend vom Fachplaner des Fachbereiches 2 in enger Kooperation mit der Heimaufsicht und ggfls. unter Beteiligung weiterer Abteilungen des Kreises wahrgenommen.

Die Arbeit der Heimaufsicht im Berichtszeitraum 2004 / 2005 war geprägt von der Beratung und Prüfung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von neuen Heimen sowie Umbaumaßnahmen im Bereich bestehender vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Hier fielen zeitaufwendige Arbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau von fünf vollstationären Pflegeeinrichtungen, sechs geplanten Umbaumaßnahmen im Bereich bestehender Heime, einer neuen Tagespflege-Einrichtung sowie dem Neubau eines Hospizes an.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um prüfende Arbeiten in Kooperation mit dem Fachplaner des Fachbereiches 2 bei den verschiedenen Projekten, das Fertigen heimaufsichtlicher Stellungnahmen für die Bauordnungsbehörde und Beratungen der Investoren in Bezug auf Anforderungen nach der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV). Nach heimaufsichtlicher Prüfung wurden bei den Neu- und Umbaumaßnahmen sieben Anträge auf Befreiung von der Anzahl der nach der Heimmindestbauverordnung vorzuhaltenden Pflegeebäder genehmigt.

3.3 Neu- und Umbaumaßnahmen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Bemühungen zur Verselbständigung dieser Personengruppe verstärkt zusätzliche Wohnplätze in stadtteilorientierten Außenwohngruppen geschaffen. Ferner ist für die Heimaufsicht aufgrund von Anfragen sowie beratender und prüfender Tätigkeit feststellbar, dass sich die Heimträger aufgrund der demographischen Entwicklung verstärkt auf die Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen einstellen. Dieses erfolgt zurzeit durch Erarbeitung entsprechender Konzepte, Realisierung eigener Wohngruppen mit entsprechender Milieugestaltung und Schaffung von tagesstrukturierenden Angeboten für Seniorinnen und Senioren.

Die Heimaufsicht wurde im Berichtszeitraum 2004 / 2005 auch im Bereich von Neu- und Umbauten von Behinderteneinrichtungen sowie der Realisierung neuer Außenwohngruppen beratend und in Form der Prüfung vor Inbetriebnahme tätig. Drei neue Wohnprojekte und ein Um-/Erweiterungsbau befinden sich zurzeit in der Ausführung, die voraussichtlich alle im Laufe des Jahres 2006 von Menschen mit Behinderungen bezogen werden können. Ferner wurden und werden zurzeit neue

3. Einrichtungen nach dem Heimgesetz

Außenwohngruppen für diesen Personenkreis realisiert bzw. bestehende Angebote erweitert.

3.4 Prüfung neuer Einrichtungen vor Inbetriebnahme

Neue voll- und teilstationäre Einrichtungen, die ihren Betrieb aufnehmen, müssen vor Inbetriebnahme ein umfangreiches Anzeigeverfahren (§ 12 Abs. 1 HeimG) durchlaufen. Von der Heimaufsicht ist zu prüfen, ob die im § 11 des Heimgesetzes aufgeführten Anforderungen an den Betrieb des Heimes erfüllt werden. Hierzu prüft die Heimaufsicht die vom Heimträger vorzulegenden zahlreichen Unterlagen und Nachweise, unter anderem

- Unterlagen zum Träger und zur Rechtsform der Firma, Geschäftsführung
- Allgemeine Leistungsbeschreibung und Konzeption des Heimes
- Qualifikation des Heimleiters und bei Pflegeeinrichtungen der Pflegedienstleitung
- vorgesehene Anzahl der Mitarbeiterstellen
- Muster Heimvertrag und sonstige verwendete Verträge
- ...

Im Rahmen der heimaufsichtlichen Prüfung fallen erfahrungsgemäß Beratungen des Heimträgers und der Führungskräfte der Einrichtung an. Vor Inbetriebnahme der neuen Einrichtung wird in der Einrichtung geprüft, ob die baulichen Anforderungen nach der Heimmindestbauverordnung erfüllt werden, die erforderliche Ausstattung in der Einrichtung vorhanden ist und insgesamt die nach dem Heimgesetz einschlägigen Rahmenbedingungen für den Betrieb erfüllt werden. Die erste heimaufsichtliche Prüfung erfolgt grundsätzlich sechs Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung.

Im Berichtszeitraum 2004 / 2005 wurden von der Heimaufsicht Prüfungen vor Inbetriebnahme der Einrichtung wie folgt durchgeführt:

- 3 neue vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Billerbeck, Coesfeld-Lette, Dülmen-Buldern)
- 1 neue Tagespflegeeinrichtung (Lüdinghausen)
- 1 Trägerwechsel in Form einer kreisübergreifenden Fusion (Billerbeck)

Neue Außenwohngruppen sowie stationäres Einzel- und Paarwohnen der Behinderteneinrichtungen werden ebenfalls vor Einzug der Menschen mit Behinderung durch die Heimaufsicht im Rahmen eines Anzeigeverfahrens geprüft. Dessen Schwerpunkte liegen im Bereich der baulichen Mindestanforderungen und der spezifischen konzeptionellen Anforderungen.

Die Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen im Kreis Coesfeld im Berichtszeitraum 2004 / 2005 ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Als Ausblick für das laufende Jahr 2006 sind nach derzeitigem Stand und nach vorheriger Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Heimgesetz die Inbetriebnahme folgender neuer Einrichtungen vorgesehen:

- 2 neue vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Lüdinghausen und Coesfeld)
- 1 Hospiz (Dülmen)
- 3 neue Wohnstätten für Behinderte (Coesfeld, Nottuln, Olfen)
- 1 Umbau-/Erweiterungsmaßnahme für Behinderte (Ascheberg)
- voraussichtlich weitere Außenwohngruppen für Behinderte bzw. Erweiterung der Platzzahl

3. Einrichtungen nach dem Heimgesetz

3.5 Anzahl der Einrichtungen

Anzahl der Einrichtungen (Stand: 31.12.)					
Einrichtungsart	2001	2002	2003	2004	2005
Pflegeheime/Seniorenheime (davon eingestreute bzw. heimangegliederte Dauer-Kurzzeitpflegeangebote)	27 (13)	24 (13)	24 (15)	23 (16)	26 (21)
Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtungen	2	2	2	1	1
Einrichtungen Tages- und/oder Nachtpflege ^{*1)}	4	5	5	5	5
Rehabilitationseinrichtungen	—	—	—	—	—
Stationäre Hospize	—	—	—	—	—
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	14	14	14	14	14
Insgesamt	47	45	45	43 ^{*2)}	46
Die Einrichtungen für Behinderte unterhalten zusätzlich noch Außenwohngruppen/Wohn- projekte sowie stationäres Einzel- bzw. Paar- wohnen	37	38	41	47	48

Erläuterungen:

- *1) Bisher wird diese Einrichtungsform nur in Form einer reinen Tagespflege angeboten.
- *2) Reduzierung aufgrund der Einstellung des Betriebs eines Seniorenheimes (Kleinsteinrichtung) und einer solitären Kurzzeitpflege.

Eine Übersicht der voll- und teilstationären Einrichtungen ist im Anhang zum Tätigkeitsbericht abgedruckt. Weitergehende Informationen sind im Rahmen des Pflegeberatungsangebotes „Menschen und Pflege“ im Internet unter www.kreis-coesfeld.de/menschen-und-pflege und zwar dort unter der Rubrik „Wer bietet im Kreis Coesfeld ... an“ eingestellt. Sofern die jeweilige Einrichtung über eine eigene Darstellung im Internet verfügt, können über einen Link dort weitere Informationen eingesehen und bei Bedarf ausgedruckt werden.

3.6 Gebühren

Für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz und dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen werden seit dem Jahr 2005 Gebühren nach der allgemeinen Gebührenordnung des Kreises Coesfeld erhoben. Hierbei handelt es sich um die Erteilung von sieben Befreiungen von den Mindestanforderungen nach der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) für Neu- und Umbaumaßnahmen im Bereich vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Im Berichtszeitraum wurden von den Investoren bzw. Heimträgern Gebühren in Höhe von 450,80 € vereinnahmt.

3. Einrichtungen nach dem Heimgesetz

3.7 Anzahl der Wohnplätze

Anzahl der Wohnplätze (Stand: 31.12.)					
Einrichtungsart	2001	2002	2003	2004	2005
Pflegeheime / Seniorenheime (davon eingestreute bzw. heimangegliederte Dauer-Kurzzeitpflegeplätze)	1.834 (62)	1.848 (72)	1.855 (76)	1854 (80)	2023 (102)
Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtungen	10	11	11	5 ^{*1)}	5
Einrichtungen Tages- und/oder Nachtpflege	40	54	54	54	54
Rehabilitationseinrichtungen	—	—	—	—	—
Stationäre Hospize	—	—	—	—	—
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	964	953	974	998	963
Außenwohngruppen, stationäres Einzel- bzw. Paarwohnen der Behinderteneinrichtungen	262	264	300	318	365
Insgesamt	3.110	3.130	3.194	3.229	3.410

Erläuterungen:

*1) Reduzierung aufgrund der Einstellung des Betriebs einer Kurzzeitpflege-Einrichtung

3.8 Bewohnerstruktur

Im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes wird schwerpunktmäßig auf die Alters- und Belegungsstruktur in den Senioren- und Pflegeheimen sowie den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen eingegangen. Auf die Erhebungen von Daten zur durchschnittlichen Verweildauer von Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen wurde im Hinblick auf die Vermeidung des damit für die

Heimträger verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes verzichtet.

Angaben zur Bewohnerstruktur in den Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege werden nicht dargestellt, da diese aufgrund des regelmäßigen Wechsels und der Kurzzeitpflegegäste bzw. unterschiedlichen Verweildauer der Tagespflegegäste nur sehr eingeschränkte Aussagekraft besitzen.

Altersstruktur Pflege- / Seniorenheime Datenbasis Angaben 2005: Auswertung Fragebogen zu 14 Heimprüfungen						
Alter	2003		2005		2005	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Frauen	Männer
in Jahren						
bis 60	44	3,14	33	3,51	752	189
61 – 69	88	6,28	59	6,27	79,91 %	20,09 %
70 – 79	275	19,61	189	20,08		
80 – 89	651	46,43	431	45,80		
90 und älter	344	24,54	229	24,34		
insgesamt	1.402		941			

3. Einrichtungen nach dem Heimgesetz

Belegungsstruktur Pflege- / Seniorenheime Datenbasis Angaben 2005: Belegung Pflege- / Seniorenheime (ohne eingestreute oder heimangegliederte Kurzzeitpflegeplätze); Stand: Oktober 2005					
	2003		2005		
Pflegestufe	Anzahl	%	Anzahl	%	
0	146	8,16	123	6,98	
1	616	34,41	618	35,10	
2	769	42,96	687	39,01	
3	259	14,47	333	18,91	
insgesamt	1.790		1.761		

Altersstruktur Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einschl. Außenwohngruppen Datenbasis Angaben 2005: Belegung Behinderteneinrichtungen						
	2003		2005		2005	
Alter in Jahren	Anzahl	%	Anzahl	%	Frauen	Männer
18 – 29	100	15,50	141	11,15	882	383
30 – 39	147	22,70	214	16,92	69,72 %	30,28 %
40 – 49	149	23,00	328	25,93		
50 – 59	120	18,50	249	19,68		
60 – 69	83	12,80	179	14,15		
70 und älter	48	7,50	154	12,17		
insgesamt	647		1.265			

3.9 Personalausstattung

Der Heimträger hat im Rahmen der Anforderungen an den Betrieb des Heimes sicherzustellen, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Betreuende Tätigkeiten in Heimen dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Für diese Tätigkeiten ist nach der Heimpersonalverordnung (HeimPersV) eine Fachkraftquote von mindestens 50 % vorgeschrieben.

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nimmt die Heimaufsicht quartalsmäßig wiederkehrend zu den Stichtagen 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. anhand von Personalübersichten der Heimträger/ Einrichtungsleitungen für jede Einrichtung eine Auswertung hinsichtlich des in den Bereichen Pflege,

Sozialer Dienst und Therapeutischer Dienst vorgehaltenen Personals vor.

Auf der Basis der aktuellen Belegungsstruktur nach Pflegestufen wird das Pflegepersonal-Soll der jeweiligen Pflegeeinrichtung errechnet und dem vom Heimträger mitgeteilten Personal-Ist gegenübergestellt. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass für die Berechnung des Pflegepersonal-Solls Personalorientierungswerte zugrundegelegt werden. Hierbei handelt es sich um nicht verbindliche leistungsrechtliche Anhaltswerte der Pflegekassen. Anders als in der Vergangenheit stehen darüber hinaus für die Auswertung der einzelnen Pflegeeinrichtung als heimspezifischer Anhaltspunkt die in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gemäß § 80 SGB XI ausgewiesenen Werte für Personalausstattung zur Verfügung, die im Jahresdurchschnitt vorzuhalten sind.

3. Einrichtungen nach dem Heimgesetz

Sollte im Rahmen der Auswertung der quartalsmäßigen Personalübersichten festgestellt werden, dass in einer Einrichtung die erforderliche Fachkraftquote beim Pflegepersonal von 50 % unterschritten wird oder sich maßgebliche Abweichungen im Vergleich zu vorangehenden Quartalen ergeben, erfolgt als erste Maßnahme grundsätzlich eine Nachfrage bei der Heimleitung nach dem Grund für die Abweichung.

Weder das Heimgesetz noch die Heimpersonalverordnung enthalten konkrete Bestimmungen zur Personalbemessung in einer Einrichtung. Auch gibt es derzeit keine zwischen Kostenträgern und Heimträgern verbindlich vereinbarten Personalbemessungssysteme. Von der Heimaufsicht können für die Beurteilung, ob eine Einrichtung ausreichend Personal für die Pflege und Betreuung tatsächlich vorhält, derzeit nur die Personalorientierungswerte und die in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung vereinbarte Personalausstattung (Jahresdurchschnitt) für die stichtagsbezogene Auswertung der Heimaufsicht herangezogen werden.

Realistisch betrachtet sind die Möglichkeiten der Heimaufsicht als gering anzusehen, beim Personalumfang Angleichungen aufgrund der nicht verbindlichen Personalorientierungswerte der Kostenträger bzw. der in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung ausgewiesenen Personalwerte durchzusetzen. Allenfalls bei gravierenden pflegerischen Mängeln, sieht das Heimgesetz Möglichkeiten (z.B. Belegungsstopp im Rahmen einer Anordnung nach § 17 HeimG) vor.

Im Rahmen der jährlich wiederkehrenden und anlassbezogenen Heimprüfungen werden darüber hinaus stichprobenartig Dienstpläne der Einrichtungen auf den Personalumfang, die Anwesenheit von Fachkräften und die Personalbesetzung der Nachtwache ausgewertet. Zusammen mit den Ergebnissen der quartalsmäßigen Personalübersichten ermöglichen die von der Heimaufsicht vorgenommenen Auswertungen zumindest eine stichtags- bzw. monatsbezogene Beurteilung, ob maßgebliche Abweichungen beim Personalumfang einer einzelnen Einrichtung vorliegen, die einer eingehenderen Prüfung hinsichtlich der Ursachen bedürfen. Sofern bei den quartalsmäßigen Personalübersichten bzw. beim Auswerten der Dienstpläne wesentliche Abweichungen festgestellt wurden, resultieren diese in der Regel aus krankheitsbedingten Ausfällen im Bereich des Pflegepersonals. Oder

es handelte sich um zum Stichtag vakante Stellen, die noch nicht wieder besetzt wurden bzw. werden konnten. Erfahrungsgemäß sind die Verantwortlichen der Einrichtungen bemüht, bei derartigen personellen Engpässen und Ausfallzeiten eine personelle Besetzung mit qualifiziertem Pflegepersonal sicherzustellen. Die Überbrückung erfolgt in der Regel in Form von Überstunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sofern beim Auswerten von Dienstplänen in der Vergangenheit etliche Pflegekräfte Zeitguthaben von mehr als 80 Stunden aufwiesen, wurde seitens der Heimaufsicht im schriftlichen Abschlussbericht auf die Problematik hoher Zeitguthaben bei der Sicherstellung eines angemessenen Personaleinsatzes hingewiesen und gleichzeitig die Empfehlung ausgesprochen, diese mit geeigneten Maßnahmen kontinuierlich abzubauen.

Erfreulicherweise ist in den vollstationären Pflegeeinrichtungen und in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Coesfeld insgesamt ein relativ konstanter Fachkraftanteil zu verzeichnen. Dieses gilt grundsätzlich auch mit wenigen Ausnahmen für die Auswertung der Personalwerte bezogen auf einzelne vollstationäre Einrichtungen.

Die weitere Entwicklung im Kreis Coesfeld wird geprägt durch wachsende Platzzahlen in vollstationären Pflegeeinrichtungen innerhalb und außerhalb des Kreises.

3. Einrichtungen nach dem Heimgesetz

Personalausstattung Pflegeheime Datenbasis Angaben 2005: Personalübersichten 22 Pflegeheime einschl. 3 größere heimangegliederte Kurzzeitpflegeangebote, Stand Oktober 2005						
	Pflegepersonal Tag- und Nachtdienst		Sozialer Dienst Therapeutischer Dienst		insgesamt	
.	Anzahl	davon Fachkräfte in %	Anzahl	davon Fachkräfte in %	Anzahl	davon Fachkräfte in %
Okt. 2003	679,59	62,89	41,99	75,73	721,58	63,63
Okt. 2004	665,48	64,31	43,88	79,95	709,36	65,27
Okt. 2005	654,45	64,99	44,82	81,39	699,27	66,04

Gegenüberstellung Pflegepersonal-Soll und -Ist:

Unter Berücksichtigung der Belegungsstruktur errechnet sich unter Anwendung der Personalorientierungswerte der Kostenträger für Oktober 2005 für den Tag- und Nachtdienst ein

Pflegepersonal-Soll:	629,68	Vollzeitstellen	(2003: 623,74)
Pflegepersonal-Ist:	654,45	Vollzeitstellen	(2003: 679,59)
Differenz	24,77	Vollzeitstellen	(2003: 55,85)

Erläuterungen:

Die in der Spalte „Anzahl“ ausgewiesenen Angaben beziehen sich auf Vollzeitstellen auf der Basis einer Arbeitszeit von 38,5 Std./Woche.

Eine gesonderte Darstellung der Personalwerte für den Tag- und Nachtdienst ist nicht möglich, da in mehreren Einrichtungen Personal sowohl im Tag- wie auch Nachtdienst eingesetzt wird und von daher keine differenzierten Personalwerte vorliegen.

Zu den Angaben des Personals im therapeutischen Dienst ist anzumerken, dass es sich hierbei um Personal handelt, das von den Heimträgern selbst beschäftigt wird. Nicht erfasst sind die Einrichtungen, in denen die Aufgaben des Therapeutischen Dienstes durch externes Personal / Arbeitskräfte auf Stundenbasis wahrgenommen werden.

Personalausstattung Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Datenbasis Angaben 2005: Personalübersichten 14 Behinderteneinrichtungen, Stand: Oktober 2005				
	Fachkräfte aus den Bereichen Betreuung, Arbeitstherapie, ggfls. Pflege	Sonstige Betreuungskräfte	insgesamt	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	davon Fachkräfte in %
Okt. 2003	467,39	145,73	613,12	76,23
Okt. 2004	475,51	142,24	617,75	76,97
Okt. 2005	483,27	153,35	636,62	75,91

3. Einrichtungen nach dem Heimgesetz

3.10 Heimmitwirkung

Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Lebensbedingungen, Verpflegung, Freizeitgestaltung und Heimordnung erfolgt in Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch einen von der Bewohnerschaft gewählten Heimbeirat. In Einrichtungen der Tagespflege und Kurzzeitpflege, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, erfolgt dieses durch eine/n von der Heimaufsicht bestellte/n Heimförsprecher/in.

Die für die Heimmitwirkung maßgeblichen Vorschriften sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder in den Heimbeiräten und der Heimförsprecher/innen sind in § 10 HeimG und in der Heimmitwirkungsverordnung (HeimwV) zusammengefasst.

Im Rahmen der wiederkehrenden heimaufsichtlichen Prüfung findet generell ein Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern des Heimbeirates statt. Nach den Erfahrungen der Heimaufsicht nehmen die Heimbeiräte ihre Aufgaben im Bereich der Heimmitwirkung, die einrichtungsspezifisch nach Art und Umfang sehr variieren können, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten wahr. Hierbei ist sicherlich zu berücksichtigen, dass die Intensität der Mitwirkung wesentlich vom Engagement der Mitglieder des Heimbeirates bestimmt wird.

Die Bewohnerstruktur in den Einrichtungen im Kreisgebiet unterliegt wie anderenorts auch einem Veränderungsprozess. Zum einen wohnen in den vollstationären Pflegeeinrichtungen immer mehr Menschen mit Demenz und multimorbiden Erkrankungen. Aber auch im Bereich der Einrichtungen

für Menschen mit Behinderungen bereitet man sich darauf vor, älteren und pflegebedürftigen behinderten Menschen durch geeignete Wohnprojekte möglichst lange ein Zuhause in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund kann es im Einzelfall schwierig werden, Bewohnerinnen und Bewohner für eine ehrenamtliche Mitwirkung zu gewinnen. Bisher ist es in den bestehenden vollstationären Pflegeeinrichtungen und in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit einer Ausnahme (Ersatzgremium) dank der engagierten Arbeit aller Beteiligten gelungen, Heimbeiräte zu bilden.

Nach Auffassung der Heimaufsicht sollte die Bildung eines Heimbeirates aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner, ggfls. unter Wahl von externen Heimbeiratsmitgliedern, als Chance genutzt werden. Die Bestellung eines Heimförsprechers/einer Heimförsprecherin für ein Heim wäre nur die zweitbeste Lösung.

Bewohnerschaft, Heimbeiräte wie auch Heimträger und Heimleitungen sind aufgerufen über die positive Wahrnehmung von Mitsprachemöglichkeiten und ggfls. unterstützender Formen (z.B. Beiräte von Angehörigen, Betreuern, Vertretern von Behinderten- oder Seniorenorganisationen) den Lebensraum Heim in diesem Bereich weiterzuentwickeln und so auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Die Heimaufsicht des Kreises Coesfeld wird diesen Prozess konstruktiv begleiten.

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs (Stand: Dezember 2005)				
	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflege mit mehr als 6 Plätzen	Tagespflege mit mehr als 6 Plätzen	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
Dez. 2005	22 Heimbeiräte mit 3 bzw. 5 Mitgliedern	3 Ersatzgremien (Heimbeirat)	4 Heimförsprecher/innen	14 Heimbeiräte mit 3 - 9 Mitgliedern 1 Ersatzgremium

4. Heimaufsicht

4.1 Formen heimaufsichtlicher Überprüfung von Einrichtungen

Das Heimgesetz sieht folgende Formen der heimaufsichtlichen Prüfung vor:

- Prüfung vor Inbetriebnahme von Einrichtungen bzw. Außenwohngruppen
- Wiederkehrende Prüfung
- Anlassbezogene Prüfung (z.B. bei Beschwerden)
- Prüfungen zur Tages- und Nachtzeit
- Gemeinsame Prüfungen mit MDK bzw. Verzicht nach § 15 Abs. 4 HeimG

Die Frist für die Ankündigung von wiederkehrenden Heimprüfungen wurde von der Heimaufsicht im Jahre 2004 von vier auf grundsätzlich zwei Tage reduziert. Nach Herausgabe des Tätigkeitsberichtes 2002 / 2003 wurde das Für und Wider von angemeldeten bzw. unangemeldeten Heimprüfungen, unter anderem im Rahmen der Vorstellung des Tätigkeitsberichtes in der Pflegekonferenz, erörtert. Die jetzige Ankündigungsfrist ist vergleichbar mit der Zeitspanne für Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI und deckt sich mit der Empfehlung im Rahmen des „Runden Tisches Pflege“ aus September 2005. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei einer so angekündigten Heimprüfung die nach § 15 Abs. 8 HeimG vorgesehene Einbeziehung der Verbände der Einrichtungsträger umgesetzt werden kann, an der auch die Heimaufsicht ein Interesse hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit der unangemeldeten Heimprüfung, wenn dieses im konkreten Einzelfall erforderlich ist.

4.2 Heimaufsichtliche Prüfungen 2004 / 2005

Aufgrund der Neueinstellung der bei der Heimaufsicht tätigen teilzeitbeschäftigten Pflegefachkraft konnte im Jahre 2004 der gesetzliche Auftrag, sämtliche Einrichtungen einmal im Jahr wiederkehrend zu prüfen, erstmalig erfüllt werden.

Ab Anfang 2005 fielen schwerpunktmäßig bei der Heimaufsicht beratende und prüfende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von mehreren Neubaueinrichtungen sowie Umbaumaßnahmen in bestehenden Einrichtung an, die mit Priorität zu erledigen waren. Auch unter arbeitsteiliger Wahrnehmung der Aufgaben durch die bei der Heimaufsicht beschäftigten zwei Mitarbeiter konnten in 2005 nicht alle Einrichtungen wiederkehrend besucht und geprüft werden. Insgesamt wurden 28 voll- bzw. teilstationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe wiederkehrend ge-

prüft (Stichprobenprüfungen). Für Einrichtungen, in denen 2005 keine heimaufsichtliche Prüfung vorgenommen werden konnte, ist dieses für das Frühjahr 2006 vorgesehen.

Im Hinblick auf die Anzahl der bei der Heimaufsicht jährlich wiederkehrend anfallenden Prüfungen, die bis voraussichtlich Mitte 2007 wahrzunehmende Sonderaufgabe in Form der heimaufsichtlichen Betreuung von Neubau- und ersten Umbaumaßnahmen sowie weitere nach dem Heimgesetz und seinen Verordnungen wahrzunehmende Aufgabenbereiche können aufgrund der derzeit zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wiederkehrende Heimprüfungen nur in Form von Stichprobenprüfungen durchgeführt werden. Diese Stichprobenprüfungen im Berichtszeitraum umfassten in Pflegeeinrichtungen grundsätzlich die Inaugenscheinnahme durch die Pflegefachkraft der Heimaufsicht, um die Ergebnisqualität im Bereich der pflegerischen Versorgung zu prüfen. Ferner wurden von den Mitarbeitern der Heimaufsicht weitere Bereiche geprüft, die im konkreten Einzelfall festgelegt wurden, und die nachstehend beispielhaft aufgeführt sind.

4.2.1 Überprüfung von Pflegeeinrichtungen

Die heimaufsichtlichen Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf folgende Bereiche:

⇒ Strukturqualität:

Rahmenbedingungen des Leistungsprozesses, bauliche Ausstattung und Wohnqualität, Milieugestaltung für Menschen mit Demenz, sächliche Ausstattung, Personalausstattung, Pflege unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft

⇒ Prozessqualität:

Planung, Strukturierung, Ablauf der Leistungserbringung in der Pflege, soziale Betreuung und Versorgung. Prüfung der Anwendung einer geeigneten Pflegeprozesssteuerung, ordnungsgemäßes Dokumentationswesen, Qualitätsmanagement (Pflegestandards, Pflegevisite, Fortbildung, Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter/innen, Beschwerdemanagement etc.), Barbetragungsverwaltung, Abrechnung Heimentgelt etc.

⇒ Ergebnisqualität:

Grad der Zielerreichung bei der Leistungserbringung in der Pflege, soziale Betreuung, Ernährung und Versorgung (Pflegeergebnis), Befinden und Zufriedenheit der Bewohnerin/des Bewohners

4. Heimaufsicht

4.2.2 Überprüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die heimaufsichtliche Überprüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfolgt ähnlich, wobei hier schwerpunktmäßig eine angemessene Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner im Hinblick auf die Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung, die Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie eine dem Grad der Behinderung angemessene hauswirtschaftliche Versorgung und Wohnqualität im Vordergrund stehen.

4.2.3 Schwerpunkte Heimprüfungen

In den Jahren 2002 und 2003 lag der Schwerpunkt der Prüftätigkeit der Heimaufsicht im Bereich der Struktur- und Prozessqualität. Ab 2004 wurde das Prüfungsspektrum um die pflegefachliche Überprüfung in Form der Inaugenscheinnahme des pflegerischen Zustandes von Bewohnerinnen und Bewohnern und damit um die Ergebnisqualität erweitert.

Neben den üblichen Bereichen wurden im Jahr 2005 vor allem die Barbetragverwaltung, die Abrechnung der Heimentgelte sowie die Abrechnung bei Personen, die ausschließlich Sondenernährung erhalten und daher einen reduzierten Kostensatz für Verpflegung zu zahlen haben, geprüft.

Als weiterer Schwerpunktbereich wurden Heim- und Pflegedienstleitungen bei den heimaufsichtlichen Prüfungen beratend dafür sensibilisiert, für ihre Einrichtung ein Konzept zur angemessenen Betreuung von Menschen mit Demenz zu erarbeiten und umzusetzen, sofern dieses nicht bereits erfolgt war bzw. auf den Weg gebracht wurde. In den Pflegeeinrichtungen befinden sich derartige Konzepte mit integrativem oder verstärkt segregativem Ansatz derzeit in der Umsetzung. In ersten Einrichtungen werden diese zurzeit evaluiert. Auch sind verstärkte Bemühungen in den Einrichtungen feststellbar, sich verstärkt und gezielt in Form besonderer Wohngruppen auf diesen Personenkreis konzeptionell, baulich und durch eine entsprechende Milieugestaltung einzustellen.

Da in den teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Coesfeld immer mehr Menschen mit Demenz leben, ist vorgesehen, schwerpunktmäßig in 2006 die prüfende und beratende Arbeit der Heimaufsicht auf diesen Personenkreis in Form einer ganzheitlichen Sichtweise auf verschiedene Bereiche (angemessene soziale Betreuung und Pflege, hauswirtschaftliche Versor-

gung, Milieugestaltung, Anwendung freiheitsbeschränkender und -entziehender Maßnahmen, Heimmitwirkung etc.) zu richten.

Bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden bei den heimaufsichtlichen Prüfungen des Jahres 2006 Prioritäten in Abhängigkeit von den einrichtungsspezifischen Zielsetzungen des Heimes und sich ggfls. abzeichnenden konzeptionellen Änderungen und Ergänzungen, z.B. Angebote für behinderte Seniorinnen und Senioren, gesetzt.

4. Heimaufsicht

4.3 Heimaufsichtliche Prüfungen 2004 / 2005

Im Berichtszeitraum wurden durch die Mitarbeiter der Heimaufsicht folgende heimaufsichtliche Prüfungen durchgeführt:

Prüfungen der Heimaufsicht 2004 / 2005					
		2002	2003	2004	2005
Nr.	Anzahl Prüfungen zu Nr. 1 – 5 gesamt davon	28	51	67	44
1	Wiederkehrende Prüfungen, davon unangemeldet davon in Senioren-/ Pflegeheimen Kurzzeitpflege-Einrichtungen (solitäre bzw. heimangegliederte Dauerplätze) Einrichtungen Tages- und/oder Nachtpflege Behindertenheimen einschl. Außenwohngruppen	17 (10) (-) (1) (6)	39 (18) (3) (2) (16)	48 (2) (21) (5) (5) (17)	28 (2) (14) (2) (4) (8)
2	Anlassbezogene Prüfungen davon in Senioren-/Pflegeheimen Behindertenheimen Betreutem Wohnen, Wohngemeinschaften o.ä.	9 (7) (2)	4 (4) (-)	12 (7) (2) (3)	7 (5) (1) (1)
3	Prüfungen zur Nachtzeit	0	0	0	0
4	Prüfung Heim, Außenwohngruppe, Einzel- bzw. Paarwohnen, Trägerwechsel vor Betriebs- aufnahme (Prüfung § 12 HeimG)	1	7	7	9
5	Prüfungen zusammen mit MDK Westf.-Lippe Verzicht auf Prüfung, da MDK-Prüfung * ¹⁾	1 4	1 2	0 3	0 5
6	Prüfung Eignung Heimleitungen/Pflegedienst- leitungen nach HeimPersV (Neubau- und bestehende Einrichtungen) * ²⁾			11	12
7	Heimaufsichtliche Stellungnahmen zu Neu- und Umbaumaßnahmen im Rahmen des bau- rechtlichen Verfahrens * ²⁾			1	8
8	Prüfung/Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Mindestanforderungen der HeimMindBauV * ²⁾			4	7

Erläuterungen:

*¹⁾ Zwecks Vermeidung von Doppelprüfungen und im Hinblick auf eine sach- und ressourcenorientierte Aufgabewahrnehmung verzichtet die Heimaufsicht auf gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK). Es wird als effektiver angesehen, je nach Umfang und Art der vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellten Mängel zeitnah im darauffolgenden Jahr im Rahmen einer wiederkehrenden heimaufsichtlichen Prüfung unter anderem zu kontrollieren, ob die Mängel abgestellt und die vom zuständigen Pflegekassenverband aufgegebenen Maßnahmen umgesetzt wurden.

*²⁾ Kennzahlen werden erstmals für Berichtszeitraum 2004 / 2005 ausgewiesen.

4. Heimaufsicht

4.4 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

Die nach dem Heimgesetz vorgesehene enge Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe wird wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen wird vonseiten der Heimaufsicht als konstruktiv bewertet. Im Bedarfsfall wird einzelfallbezogen und zeitnah die erforderliche Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen vorgenommen. Zwecks Vermeidung von Doppelprüfungen und ressourcenorientierter Vorgehensweise erfolgt frühzeitig eine Information über geplante Termine für Heimprüfungen bzw. Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI. Die bei den Prüfungen der Einrichtungen erstellten Berichte werden in anonymisierter Form zeitnah ausgetauscht, so dass für die Planung und Aufgabenwahrnehmung die relevanten Informationen zur Verfügung stehen.

Auf die formelle Gründung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG unter Vorsitz der Heimaufsicht wurde im Hinblick auf die noch nicht vorliegenden Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen bisher verzichtet. Vielmehr wird auf der Basis dieser Bestimmungen ein Erfahrungsaustausch in Form von Besprechungen durchgeführt, bei denen grundlegende Einzelheiten und Vorgehensweisen sowie die einheitliche Anwendung von Bestimmungen besprochen werden.

Sofern im Rahmen von Prüfungen Mängel festgestellt werden, die in den primären Zuständigkeitsbereich einer anderen prüfenden Behörde bzw. Organisation (z.B. Untere Gesundheitsbehörde/Hygieneaufsicht, Bauordnungsbehörde / Brandschutz, Lebensmittelüberwachung, Staatliches Amt für Arbeitsschutz etc.) fallen, erhält diese kurzfristig eine entsprechende Information, damit sie in eigener Zuständigkeit eine rechtliche Bewertung vornehmen und erforderlichenfalls eigene Maßnahmen einleiten kann. Erfahrungsgemäß wurde auf derartige Hinweise im Rahmen des gegenseitigen Informationsaustausches in der Vergangenheit zeitnah durch den jeweiligen Prüfdienst reagiert.

4.5 Beschwerden

In der nachstehenden Übersicht sind die im Berichtszeitraum bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden dargestellt. Überwiegend handelt es sich hierbei um Beschwerden von Angehörigen

und Betreuern, in Einzelfällen von Bewohnerinnen und Bewohnern. Im Vergleich zum Jahr 2003 ist die Zahl der eingegangenen Beschwerden bezogen auf die vollstationären Pflegeeinrichtungen angestiegen. Seitens der Heimaufsicht kann nur vermutet werden, dass die Gründe hierfür zum einen in einem gesteigerten Verbraucherbewusstsein, auch vor dem Hintergrund verstärkt wieder zur Verfügung stehender Heimplätze, liegen. Ein weiterer Grund könnte darin liegen, dass bei der Heimaufsicht seit 2004 eine examinierte Pflegefachkraft in den Einrichtungen beratend und prüfend tätig ist und Angehörige/Betreuer verstärkt den telefonischen Kontakt zu ihr suchen um abzuklären oder sich allgemein informieren zu lassen, ob bestimmte Vorgehensweisen in der Einrichtung dem anerkannten Stand der Pflege und Betreuung entsprechen. Auch wird vermutet, dass das fernmündliche Gespräch mit einem aktiven Zuhören durch einen Vertreter der Heimaufsicht bei der Schilderung der Probleme der Anruferin/dem Anrufer erst einmal ausreicht.

In Abhängigkeit von Art und Schwere der erhobenen Vorwürfe wird von der Heimaufsicht individuell die Vorgehensweise bei einer Beschwerde festgelegt. Hierbei reicht die Spanne der Möglichkeiten von der Anforderung entsprechender Unterlagen beim Heimträger bzw. bei der Heim- und Pflegedienstleitung bis hin zu einer unangemeldeten anlassbezogenen Prüfung. Zur Vorgehensweise der Heimaufsicht gehört bei offiziellen Beschwerden grundsätzlich auch die Anhörung des Heimträgers bzw. der Heim- und Pflegedienstleitung mit der Möglichkeit, zu den vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Vonseiten der Heimaufsicht wird der/die Beschwerdeführer/Beschwerdeführerin empfehlend auf die Möglichkeit hingewiesen, das oft vorhandene einrichtungseigene Beschwerdemanagement zu nutzen und so den Verantwortlichen der Einrichtung Gelegenheit zu geben, den erhobenen Vorwürfen selbst nachzugehen.

Die im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden konnten durch telefonische Rückfragen, Einholen von Stellungnahmen und Nachforschungen vor Ort geklärt werden. Hierbei waren in drei Fällen umfangreiche Einzelfallprüfungen durch die Vertreter der Heimaufsicht vorzunehmen.

Auch anonymen telefonischen allgemeinen Hinweisen bzw. Beschwerden wird versucht nachzugehen. Erfahrungsgemäß sind die Möglichkeiten der

4. Heimaufsicht

Heimaufsicht allerdings sehr eingeschränkt, da zum Teil nicht einmal der Name der Einrichtung im Telefonat genannt wird.

Beschwerden Pflegeheime / Seniorenheime				
(Mehrfachnennungen sind möglich)	2002	2003	2004	2005
Anzahl gesamt:	7	2	9	7
Pflege-/Betreuungsqualität	6	2	7	5
Vorwürfe der Gewalt in der Pflege	2	—	2	1
Gesundheitsfürsorge	—	1	2	1
Hygienische Verhältnisse	1	—	1	—
Ausstattung Pflegehilfsmittel	1	—	—	1
Personalausstattung	1	—	—	1
Wohnqualität	2	—	1	1
Heimentgelt einschl. Abrechnung	2	—	1	1
Sonstiges	1	—	—	—

Beschwerden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einschl. Außenwohngruppen				
(Mehrfachnennungen sind möglich)	2002	2003	2004	2005
Anzahl gesamt:	2	—	1	1
Betreuungsqualität	2	—	1	—
Gesundheitsfürsorge	2	—	—	1
Qualität der Essensversorgung	1	—	—	—
Barbetragsverwaltung	—	—	1	—

4.6 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Heimprüfungen

4.6.1 Allgemeines

In den voll- und teilstationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe wurden mittlerweile die Erarbeitung und Verschriftlichung der grundlegenden strukturellen Elemente im Bereich der Qualitätssicherung (Einrichtungsleitbilder, Pflege-/Betreuungskonzept, Qualitätshandbücher, Pflege- und Betreuungsstandards, Verfahrensanweisungen oder ähnliches) bis auf ganz wenige Ausnahmen abgeschlossen. In ersten Einrichtungen ist feststellbar, dass diese konzeptionellen Grundlagen zurzeit evaluiert und angepasst werden.

Im Rahmen der heimaufsichtlichen Prüfungen wurde deutlich, dass der Grad der Umsetzung von

Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der täglichen Arbeit in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich ist. Insbesondere im Rahmen der Inaugenscheinnahme zeigte sich, dass bestimmte qualitätssichernde Elemente (z.B. Pflege-/Betreuungskonzepte) noch nicht in ausreichendem Maße in den Pflege-/Betreuungsprozess integriert werden konnten. Die Folge ist, dass die einrichtungsspezifisch vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung noch nicht in dem angestrebten Maße greifen. Hieraus resultieren Mängel, die im Rahmen heimaufsichtlicher Prüfungen festgestellt wurden und nachstehend aufgeführt sind.

Bereits im Tätigkeitsbericht 2002 / 2003 wurde vonseiten der Heimaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich beim Aufbau eines funktionierenden einrichtungsinternen Qualitätsmanagements um

4. Heimaufsicht

einen mehrjährigen Prozess handeln wird. Die Heimaufsicht des Kreises Coesfeld wird diesen Prozess im Rahmen beratender und prüfender Tätigkeit weiterhin konstruktiv begleiten.

In den Berichtszeitraum fiel schwerpunktmäßig die Umsetzung des novellierten Apothekengesetzes, das unter anderem die Möglichkeit des Abschlusses von Versorgungsverträgen vorsieht. Im Rahmen der heimaufsichtlichen Prüfungen wiesen Heim- und Pflegedienstleitungen insgesamt auf positive Erfahrungen bezogen auf die in der Regel halbjährlich von den Lieferapotheken vorgenommenen Überprüfungen der gelieferten Arzneimittel hin. Gleiches gilt für die Schulung des Pflegepersonals im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln.

Im Rahmen der heimaufsichtlichen Prüfungen wurden die nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt:

4.6.2 Pflegeheime / Seniorenheime

Seit dem Jahr 2004 kommt im Rahmen der Prüfung der Ergebnisqualität bei den heimaufsichtlichen Prüfungen in der Regel das Instrument der Inaugenscheinnahme des pflegerischen Zustandes von Bewohnerinnen und Bewohnern (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 HeimG) zur Anwendung. Zur Information und zum besseren Verständnis der Rahmenbedingungen und des Ablaufes einer Inaugenscheinnahme werden nachstehend die Rahmenbedingungen und die Durchführung sowie die im Berichtszeitraum in der Regel festgestellten Ergebnisse dargestellt:

Inaugenscheinnahme des pflegerischen Zustandes (Prüfung Ergebnisqualität)

Rahmenbedingungen:

- Vorgespräch mit der Heimleitung, Pflegedienstleitung, Sozialer Dienst und ggfls. Vertreter/in des Verbandes. Information über die Vorgehensweise, zeitliche Absprachen
- Zufallsauswahl bezogen auf die durchschnittlich zwei pflegfachlichen Prüfungen, die während einer heimaufsichtlichen Prüfung vorgenommen werden
- Einholen des Einverständnisses der Bewohnerin bzw. des Bewohners oder, sofern dieses aufgrund des Gesundheitszustandes nicht möglich ist, telefonisches Einholen bei dem/der gesetzlich bestellten Betreuer/ Betreuerin

- Die Tagesbefindlichkeit des/der Bewohners/ Bewohnerin wird berücksichtigt. Sofern beispielsweise in der Nacht oder am Tag der Inaugenscheinnahme gravierende Auffälligkeiten von der zuständigen Pflegefachkraft angemerkt werden, findet eine Inaugenscheinnahme nicht statt bzw. wird diese auf die jeweilige Situation abgestimmt.

Durchführung der Inaugenscheinnahme:

Die Inaugenscheinnahme bezieht sich auf die Pflegeprozessqualität, Pflegeplanung, Pflegedokumentation, Pflegestandards sowie die Durchführung der Pflege. Sie beinhaltet auch die Einschätzung und Prüfung der bewohnerbezogenen Pflegedokumentation.

- Die Bewohnerin/der Bewohner wird in ihrem/ seinem Zimmer begrüßt und über die Vorgehensweisen informiert.
- Anwesenheit der zuständigen Pflegefachkraft, um eventuelle Ängste zu vermeiden, die besonders bei gerontopsychiatrisch veränderten Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber neuen Situationen auftreten können; sofortige Einstellung der Inaugenscheinnahme bei Abwehrverhalten des/der Bewohners/ Bewohnerin
- Einschätzung der Wahrnehmung des Bewohners/der Bewohnerin (Zufriedenheit / Befindlichkeit)
- Die Inaugenscheinnahme richtet sich nach dem aktuellen Krankheitsbild unter Berücksichtigung der ärztlichen Diagnosen.

Um ein ganzheitliches Bild über die Pflege und Betreuung zu erhalten, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Äußeres Erscheinungsbild
- Zimmeraufteilung - bewohnergerechte Zuordnung
- Zimmerordnung - Hygienevorschriften
- Wird die Bewohnerin/der Bewohner mit in den Pflegeprozess einbezogen?
- Soweit möglich, erläutert die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Erkrankung/en und Einschränkungen und den daraus folgenden Hilfebedarf selber.
- Werden Ressourcen berücksichtigt / aktivierende Pflege?
- Einsatz von Hilfsmitteln
- Bewohnerbezogene Arzneimittelversorgung
- Erfolgt eine angemessene soziale Betreuung?

4. Heimaufsicht

- Ist der gesamte Bedarf an notwendiger Hilfe und Unterstützung bzw. Anleitung in der Pflegedokumentation aufgeführt?
- Erörterung von Unstimmigkeiten bzw. Mängel nach der Inaugenscheinnahme mit der zuständigen Pflegefachkraft
- Aufforderung zur Behebung gravierender Mängel
- Beratung zwecks Beseitigung festgestellter Mängel bzw. Verbesserungsmöglichkeiten; Treffen einer Zielvereinbarung mit der Heim- und Pflegedienstleitung im Abschlussgespräch über die Mängelbeseitigung einschließlich des Zeitraums für die Beseitigung der festgestellten Mängel

Ergebnisse der Inaugenscheinnahmen:

Bei den Inaugenscheinnahmen wurden schwerpunktmäßig die Bereiche Ernährung und Flüssigkeitsversorgung, angemessene Dekubitusprophylaxe /-therapie und soziale Betreuung aus pflegefachlicher Sicht geprüft. Zusammenfassend zeigte sich bei den im Berichtszeitraum durchgeführten heimaufsichtlichen Prüfungen in vielen Einrichtungen eine überwiegend gute Ergebnisqualität der Pflege, wobei auch die nachfolgend aufgeführten Mängel festgestellt wurden. Schwere Pflegefehler waren bei den Stichprobenprüfungen im Berichtszeitraum nicht feststellbar.

Seitens der Bewohnerinnen und Bewohner, mit denen eine verbale Verständigung möglich war, wurde ein hohes Maß der Zufriedenheit geäußert. Kritik wurde selten geübt. Die befragten Bewohner/-innen äußerten sich dahingehend, dass das Pflegepersonal aus ihrer Sicht überlastet sei und manchmal zu wenig Zeit habe.

Einzelne Mängel bei der Strukturqualität

- Unzureichende Orientierungshilfen für Menschen mit Demenz und gerontopsychiatrisch veränderte Bewohnerinnen und Bewohner
- Fehlende Milieugestaltung der Bewohnerzimmer bei bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern

Einzelne Mängel bei der Prozessqualität

Pflegeplanung

- Die Bewohnerbiografien und Pflegeanamnesen waren oft lückenhaft.

- Angaben in der Pflegeplanung waren mit den tatsächlichen Gegebenheiten teilweise nicht stimmig. Differenzierte Aussagen zu den Ressourcen und Fähigkeiten bzw. Problemen und Defiziten spiegeln sich in der Pflegeprozessplanung nicht ausreichend wider.
- Eine regelmäßige Evaluation der Pflegeplanungen einschließlich deren Dokumentation erfolgte nicht.

Pflegedokumentation

- Aus den Pflegedokumentationen ging nicht hervor, inwieweit die behandelnden Ärzte über die Problematik betreffend der Nichteinhaltung der angeordneten Maßnahmen informiert wurden.
- Nicht vollständiges Abzeichnen von pflegerischen Leistungen und des Verabreichens von Arzneimitteln in der Pflegedokumentation
- Individuelle Betreuungsangebote für bettlägerige Bewohner wurden nicht aufgeführt.
- Fehlende Durchführung der Verlaufsdokumentation der Dekubitusbehandlung sowie Angaben des Dekubitus, der Lagerungs-, Ein- und Ausfuhrprotokolle

Einzelne Mängel bei der Ergebnisqualität

Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

- Bei akuten gesundheitlichen Veränderungen wurden teilweise keine regelmäßigen Gewichtskontrollen durchgeführt. Bei untergewichtigen und kachektischen Bewohnerinnen und Bewohnern wurde in Absprache mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin der regelmäßige Kalorienbedarf nicht immer situationsgerecht überprüft.

Pflegezustand

- Hilfsmittel wurden bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die Dekubitus gefährdet waren, bzw. wo Hautdefizite bereits vorhanden waren, nicht adäquat angewandt.
- Behandelnde Hausärzte wurden beim Umgang mit Druckgeschwüren nicht immer dem Behandlungsprozess angemessen zeitnah informiert.

4. Heimaufsicht

Hygiene

- Von den Beschäftigten wurden in Einzelfällen die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen an die Hygiene nicht eingehalten.
- Die Reinigung von Hilfsmitteln erfolgte nicht in regelmäßigen Intervallen. In Einzelfällen waren Bewohnerzimmer nicht sauber.

Über die bei Inaugenscheinnahmen hinaus bei Heimprüfungen festgestellte Mängel:

Strukturqualität

- Die stichprobenartig geprüften Dienstpläne (Papierausfertigungen bzw. PC-Ausdrucke) enthielten nicht alle vorgeschriebenen Mindestbestandteile. Es wurden Mängel bei den vorgenommenen Eintragungen festgestellt, z.B. Überschreibungen, Fehler beim Nachhalten der tatsächlich geleisteten Dienstzeiten, fehlende Dokumentation bei wohnbereichsübergreifendem Fachkräfteeinsatz etc.
- Bei Funktionsprüfungen der Rufanlage wurde in einigen wenigen Fällen festgestellt, dass diese in einzelnen Bewohnerzimmern nicht voll funktionsfähig bzw. schwer für den/die Bewohner/in erreichbar waren. In drei Fällen traf nach Funktionsprüfung der Rufanlage erst nach ca. 8 - 10 Minuten eine Pflegekraft im Bewohnerzimmer ein.
- Bei drei Einrichtungen wurde festgestellt, dass über die im Versorgungsvertrag vereinbarte Anzahl hinaus zeitweise geringfügig mehr Pflegeplätze tatsächlich belegt wurden, was zu einem Erörterungsbedarf zwischen Heimaufsicht, Pflegekassenverband und Heimträger führte.
- In einigen wenigen Fällen wurden bauliche Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Prozessqualität

Mängel in der Medikamentenaufbewahrung

- Es fehlte die Durchführung der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittel und der Beratung des Pflegepersonals im sachgerechten Umgang mit Medikamenten (in einzelnen Fällen in 2004).

- Die geführten Nachweise über die für einzelne Bewohner/innen vorgehaltenen Betäubungsmittel waren unvollständig bzw. enthielten nicht alle Mindestbestandteile (in mehreren Fällen in 2004).

Mängel in der Hygiene

- In einzelnen Fällen wurde durch die Heimaufsicht festgestellt, dass saubere Wäsche oder Inkontinenzvorlagen offen in Bereichen gelagert wurden, die sich für eine Lagerung nicht eignen.
- Darüber hinaus wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Gesundheitsbehörde einzelne Mängel in Bezug auf die Nichteinhaltung von Hygienevorschriften festgestellt.

Mängel Datenschutz

- Die sichere Aufbewahrung von Bestandteilen der Pflegedokumentationen (z.B. Lagerungs-, Ein- und Ausfuhrprotokolle, Listen mit Wohnernamen etc.) war nicht immer gewährleistet. Im Rahmen der Prüfungen wurden die Heim- und Pflegedienstleitungen über denkbare und praktikable Formen beraten.

Mängel freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

- Es fehlte die Dokumentation des Einverständnisses bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen auf freiwilliger Basis bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die beurteilungsfähig sind. In einzelnen Fällen erfolgte die Anwendung auf dieser Basis, obschon der/die Bewohner/in nicht mehr voll beurteilungsfähig war und sogenannte Grenzfälle vorlagen.
- Einzelne Mängel bei der Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen im Stammbuch und der Pflegeplanung waren erkennbar.

Mängel in der Essensversorgung

- In drei Fällen wurden Mängel bei der Essensqualität durch die Mitglieder von Heimbeiräten bei der Heimaufsicht angesprochen.

4. Heimaufsicht

Mängel Barbetragsverwaltung

- In einzelnen Fällen erfolgten Auszahlungen aus dem Barbetrag der Bewohner/-innen an Dritte, ohne dass eine entsprechende Vollmacht des/der gesetzlich bestellten Betreuers/Betreuerin vorlag.
- In mehreren Fällen wurde aufgrund von Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern des Heimbeirates sowie aufgrund von Rückfragen bei Angehörigen / Betreuer/innen deutlich, dass bei ihnen Unklarheiten bezogen auf die Abgrenzung von Regel- und Zusatzleistungen bestehen (z.B. Abgrenzung einfache Fußpflege / Pediküre). Im Rahmen der Beratung wurde empfohlen, es in geeigneter Weise, beispielsweise im Rahmen der Heimaufnahme, zu dokumentieren, sofern Bewohner/innen bzw. deren Angehörige die Ausführung von Leistungen durch Dritte gegen Bezahlung wünschen.

Mängel Abrechnung Heimentgelt

- In einem Fall wurde ein Fehler in einem Teilbereich eines PC-Programms für die Abrechnung des Heimentgeltes festgestellt. Ferner wurde in zwei Fällen von einer Einrichtung im Bereich der Abrechnung des Heimentgeltes bei ausschließlicher Sondenkost nicht der ermäßigte Kostensatz für Verpflegung in Anrechnung gebracht.

Ergebnisqualität

Im Rahmen der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern des Heimbeirates und beurteilungsfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Eindrücke, die beim Besuch tagesstrukturierender Angebote durch die Heimaufsicht gewonnen wurden, ist insgesamt ein großes Maß an individueller Zufriedenheit bei den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Pflegeeinrichtungen festzustellen. Im Einzelnen äußerten sich diese mit sehr wenigen Ausnahmen positiv zu folgenden Bereichen:

- Wahrung der Privatsphäre und respektvoller und höflicher Umgang der Pflegekräfte, Erfüllen von individuellen Wünschen im Rahmen der Möglichkeiten
- Reinigung des individuellen Wohnbereichs

- Angebot an tagesstrukturierenden Angeboten des Sozialen und Therapeutischen Dienstes
- Qualität des Essens einschließlich Angebot an kostenlosen Getränken

Bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Gesprächen in Heimbeiräten und Bewohnergesprächen wurde gegenüber den Vertretern der Heimaufsicht geäußert, dass aus deren Sicht das Personal zu wenig Zeit für die anfallenden Verrichtungen habe und zum Teil überlastet sei. Auch erfolgte in diesem Zusammenhang teilweise der Hinweis, dass eine kontinuierliche personelle Versorgung über die komplette Woche nicht immer erfolge, sondern an Wochenenden oder Feiertagen weniger Personal im Einsatz sei. In mehreren Fällen erfolgte auch der Hinweis, dass man nach Auslösen der Rufanlage zum Teil längere Zeit warten müsse.

4.6.3 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen wurde ein besonderes Augenmerk auf die individuelle Betreuungsplanung (Förder- und Hilfeplanung) und die Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gelegt. Im Ergebnis zeigten sich hierbei durchaus Unterschiede in der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen, wobei zum Teil zeitintensive Beratungen hinsichtlich der Anforderungen nach dem Heimgesetz anfielen.

Strukturqualität

Mängel Dienstplangestaltung

- In mehreren Fällen enthielt der Dienstplan nicht alle vorgeschriebenen Mindestbestandteile, bzw. es wurden Mängel bei den vorgenommenen Eintragungen festgestellt.

Prozessqualität

Mängel in der Betreuungsplanung (Förder- und Hilfepläne)

- In einzelnen Fällen fehlende oder unzureichende individuelle Betreuungsplanungen
- In mehreren Fällen unzureichende Dokumentation der Einbeziehung von Bewohner/in und des/der gesetzlichen

4. Heimaufsicht

Betreuers/Betreuerin in die Förder- und Hilfeplanung

- In einzelnen Fällen keine regelmäßige Evaluation der Betreuungsplanungen bzw. Mängel bei deren Dokumentation

Mängel in der Betreuungsdokumentation

- In einigen wenigen Fällen Mängel bei der bewohnerbezogenen Dokumentation über das Stellen und die Vergabe von Arzneimitteln
- In einigen wenigen Heimen nicht vollständige Abzeichnung von erbrachten Betreuungsleistungen und Eintragungen in Berichten etc.

Mängel in der Medikamentenaufbewahrung

- In 2004 in zwei Fällen fehlende pharmazeutische Überprüfung der Arzneimittelvorräte
- In einigen wenigen Fällen Mängel bei der sachgerechten Aufbewahrung von Arzneimitteln

Empfehlungen Barbetragverwaltung

- In zwei Fällen wurde ähnlich wie in verschiedenen Pflegeeinrichtungen beratend auf das Thema Abgrenzung Regelleistungen - Zusatzleistungen (z.B. einfache Nagelpflege - Pediküre) eingegangen.

Ergebnisqualität

Im Rahmen der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern des Heimbeirates und der Bewohnerinnen und Bewohner war ein großes Maß an individueller Zufriedenheit in den Einrichtungen festzustellen. Auch konnte im Berichtszeitraum bei den in den Wohnheimen und Außenwohngruppen vorgenommenen heimaufsichtlichen Prüfungen aus Gesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern mitgenommen werden, dass die auf die Förderung einer selbständigen, selbstbestimmten und selbstverantworteten Lebensweise mit dem Ziel der Eingliederung behinderter Menschen in die Gesellschaft ausgerichtete Arbeit in den Einrichtungen insgesamt als gut bezeichnet wird.

4.7 Maßnahmen der Heimaufsicht bei Mängeln

Seit der Novellierung des Heimgesetzes hat die Heimaufsicht primär einen beratungsorientierten Prüfauftrag. Im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie die konstruktive Erarbeitung von einrichtungsspezifischen Lösungen. Die Arbeit der Heimaufsicht nach Feststellen eines Mangels ist daher gekennzeichnet von der Information über die nach dem Heimgesetz und seinen Verordnungen zu gewährleistenden Mindestanforderungen und der Beratung der Verantwortlichen der Einrichtung bezüglich der Beseitigung der Mängel einschließlich Festlegung des dafür erforderlichen Zeitraums. Erst wenn die Beratung über die Beseitigung festgestellter Mängel zu keinem Erfolg führt, sieht das Heimgesetz verschiedene ordnungsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten, in der Regel in Form der Anordnung (§ 17 HeimG), vor.

In der Praxis werden die Verantwortlichen der Einrichtung in der Regel bereits während der laufenden Prüfung auf evtl. festgestellte Mängel hingewiesen und ihnen Möglichkeiten zu deren Abstellung aufgezeigt. Ferner erfolgt im Rahmen des Abschlussgespräches mit der Heim- und Pflegedienstleitung und ggfls. einem Vertreter des Heimträgers die nach dem Heimgesetz vorgeschriebene Beratung. Darüber hinaus werden die bei wiederkehrenden oder anlassbezogenen Heimprüfungen festgestellten Mängel und eventuellen Defizite unter Mitteilung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Prüfungsbericht thematisiert. Ferner werden Möglichkeiten zur Beseitigung der festgestellten Mängel und Defizite aufgezeigt bzw. Empfehlungen ausgesprochen.

Erfahrungsgemäß kann bereits oft im Abschlussgespräch einvernehmlich eine Zielvereinbarung zwischen den Vertretern der Einrichtung und der Heimaufsicht über die Art der Maßnahme/n und den Zeitraum für die Beseitigung der Mängel geschlossen werden. In Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten Mangels wird seitens der Heimaufsicht auch durchaus davon Gebrauch gemacht, dem Heimträger bzw. der Heim- und Pflegedienstleitung zusätzlich aufzuerlegen, der Heimaufsicht die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und die Beseitigung der festgestellten Mängel schriftlich zu bestätigen. Sofern erhebliche Mängel im Rahmen einer heimaufsichtlichen Prüfung festgestellt werden, erfolgt einzelfallbezogen nach Ablauf der vereinbarten Frist/en vor Ort in der Einrichtung in der

4. Heimaufsicht

Regel eine unangemeldete oder angemeldete Nachschau.

Sofern Mängel trotz erfolgter Beratung durch die Heimaufsicht nicht abgestellt werden oder aufgrund der Schwere des Mangels und des beeinträchtigten Rechtsgutes die sofortige Einhaltung heimaufsichtlicher Bestimmungen keinen Aufschub duldet, kann die Heimaufsicht eine entsprechende Anordnung erlassen. Hierbei handelt es sich um einen förmlichen Verwaltungsakt, gegen den der Heimbetreiber das Rechtsmittel des Widerspruchs und ggfls. Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben kann.

Im Berichtszeitraum wurden bei fast allen Überprüfungen einzelne Mängel festgestellt. Da es sich hierbei aber um keine schweren Mängel handelte, reichten mündliche und schriftliche Beratungen zur Beseitigung der festgestellten Mängel aus, die in einigen wenigen Einzelfällen auch zeitintensiv waren. Insgesamt ist feststellbar, dass die Heim- und Pflegedienstleitungen bis auf ganz wenige Einzelfälle sich bei der Feststellung von Mängeln durch die Heimaufsicht und entsprechender Beratung bei der Suche nach effizienten Möglichkeiten für eine kurzfristige Mängelbeseitigung konstruktiv einbringen und kooperativ mit der Heimaufsicht zusammenarbeiten. Auch ist im Vergleich zu vergangenen Jahren feststellbar, dass die von den Heimträgern und Heim- und Pflegedienstleitungen und nicht zuletzt von der Mitarbeiterschaft auf den Weg gebrachten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung ihre Wirkung zeigen und bestimmte in der Vergangenheit festgestellte Mängel im Berichtszeitraum nicht mehr festgestellt wurden. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den im Heimgesetz festgeschriebenen beratungsorientierten Prüfungsauftrag war ein ordnungsbehördliches Handeln der Heimaufsicht im Berichtszeitraum 2004 / 2005 nicht erforderlich.

4.8 Beratungen und Information

Im Berichtszeitraum sind 77 telefonische oder persönliche Beratungen sowie Erteilungen von Rechtsauskünften erfolgt. Hiervon entfielen 49 auf die Beratung von Heimträgern und -leitungen im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen zur Anwendung des Heimgesetzes und seiner Verordnungen, aber auch Beratungen von Investoren / Architekten im Zusammenhang mit Neu- und Umbaumaßnahmen sowie Fragen der Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung.

Die Kontaktaufnahme zur Heimaufsicht durch Angehörige und im Einzelfall durch Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte fast ausnahmslos telefonisch. Hierbei handelt es sich oft um Beratungen zu Einzelfragen des Heimvertragsrechtes vor dem Hintergrund von Auskünften, die Angehörige von Verantwortlichen der Einrichtung erhalten haben.

4.9 Fazit

Die Qualität der Pflege und Betreuung in Einrichtungen lässt sich nach Auffassung der Heimaufsicht nicht pauschal beurteilen, sondern kann nur vor dem Hintergrund einrichtungsspezifischer Strukturen gesehen werden. Auch haben sich Einrichtungen in den letzten Jahren strukturell verändert und sind einem laufenden Wandel unterzogen, nicht zuletzt aufgrund der demographischen Entwicklung und geänderter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Die Beratungs- und Prüftätigkeit der Heimaufsicht nach dem Heimgesetz, das ein soziales Schutzgesetz für ältere und pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen darstellt, ist letztendlich auf das Ziel ausgerichtet, im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner kritische Lebensverhältnisse zu vermeiden.

Im Rahmen des primär beratungsorientierten Auftrages, im Bedarfsfall mit ordnungsrechtlichen Mitteln, ist es Aufgabe der Heimaufsicht mit dazu beizutragen, dass die Situation der in den teil- und vollstationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe lebenden Bewohnerinnen und Bewohner weiter verbessert wird. Hiermit verbunden ist insbesondere die konstruktive Begleitung des in den Einrichtungen auf den Weg gebrachten Prozesses der Qualitätssicherung und -entwicklung und dessen angemessene Umsetzung in der täglichen Betreuung und Pflege und Hauswirtschaft. Eine maßgebliche Voraussetzung hierfür ist nach Auffassung der Heimaufsicht ein offener Informations- und Meinungsaustausch, der verstärkt zwischen den Einrichtungen und der Heimaufsicht gepflegt wird.

4. Heimaufsicht

4.10 Besondere Daten

Aus dem Bericht sind besonders die folgenden Punkte hervorzuheben:

➤ Anzahl der Einrichtungen 2005	46
➤ Zahl der Außenwohngruppen für Behinderte 2005	48
➤ Zahl der Wohnplätze in Pflegeheimen	2.023
➤ Zahl der Wohnplätze in Einrichtungen für Behinderte	1.328
➤ Anteil der Fachkräfte in Pflegeheimen	66,04 %
➤ Anteil der Fachkräfte in Einrichtungen für Behinderte	75,91 %
➤ Heimaufsichtliche Prüfungen in 2005	44
➤ Zahl der Beschwerden	8

5. Ausblick Berichtszeitraum 2006 / 2007

Aufgrund der Novellierung des Landespflegegesetzes ist die Arbeit der Heimaufsicht seit Anfang 2005 geprägt von der Beratung und Prüfung im Zusammenhang mit dem Neubau sowie der Inbetriebnahme neuer Pflegeeinrichtungen. Dieses wird noch voraussichtlich bis Mitte 2007 der Fall sein, bis die letzten projektierten Neubauten von der Heimaufsicht abgenommen und in Betrieb gegangen sind. Ferner ist bereits jetzt aufgrund erster projektierte bzw. in Umsetzung befindlicher Modernisierungsmaßnahmen abzusehen, dass Träger bestehender Einrichtungen innerhalb der vom Landesgesetzgeber eingeräumten 15-jährigen Übergangsfrist bauliche Anpassungen im Hinblick auf die Standards nach dem Landespflegegesetz vornehmen werden, um sich die Förderfähigkeit im Bereich der Investitionskosten zu sichern. Aufgrund dieser Sonderaufgabe, nicht zuletzt aber aufgrund der seit 2005 gestiegenen Anzahl von Einrichtungen ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Beratungen und heimaufsichtlichen Prüfungen steigen wird.

Es werden darüber hinaus besondere Wohnformen für ältere Menschen, wie das Betreute Wohnen oder ambulante Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz einmalig von der Heimaufsicht daraufhin zu prüfen sein, ob sie unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes fallen. Auch hier wird von einer steigenden Anzahl an Prüfungen ausgegangen, da diese Wohnformen erfahrungsgemäß verstärkt von Seniorinnen und

Senioren nachgefragt werden und Investoren in diesem Bereich Projekte planen und realisieren werden.

Die Heimaufsicht geht davon aus, dass aufgrund der Neu- und Umbauten im Kreisgebiet und darüber hinaus künftig pflegebedürftigen Seniorinnen und Senioren, für die eine angemessene Betreuung und Pflege nur in einer vollstationären Pflegeeinrichtung sichergestellt werden kann, ein noch breiteres, vielseitigeres und ortsnahes Angebot an vollstationären Pflegeplätzen zur Verfügung stehen wird. Dieses wird auch die Stellung der einzelnen Interessentinnen/Interessenten für einen Heimplatz stärken.

Für den kommenden Berichtszeitraum 2006 / 2007 zeichnet sich für einzelne räumliche Bereiche eine nicht unerhebliche Ausweitung des Angebotes an vollstationären Pflegeplätzen ab. Auch vor dem Hintergrund von Projekten zur Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ und der sich abzeichnenden Realisierung neuer Wohnprojekte außerhalb des Anwendungsbereiches des Heimgesetzes geht die Heimaufsicht von einem zunehmenden wirtschaftlichen Druck auf die Träger vollstationärer Einrichtungen aus, wenn Heimplätze nicht belegt werden können.

Es kann vor diesem Hintergrund für die Zukunft daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall Heimträger Anpassungen beim Personalumfang und der Fachquote, sowie Bemühungen zur

5. Ausblick Berichtszeitraum 2006 / 2007

Kostenreduzierung in anderen Bereichen vornehmen werden. Aufgabe der Heimaufsicht wird es weiterhin sein, beratungsorientiert wiederkehrend und ggfls. anlassbezogen zu prüfen, ob die einschlägigen Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung nach dem Heimgesetz erfüllt werden. Auch kommt einem offenen Informationsaustausch zwischen Heimträger und der Heimaufsicht bei Vorliegen besonderer Situationen künftig eine noch größere Bedeutung zu, damit, sofern gewünscht, eine entsprechende Beratung der Heimaufsicht zu beabsichtigten Maßnahmen erfolgen kann.

Für den Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wird im Hinblick auf die Aktivitäten zur Verselbständigung dieses Personenkreises von einer weiteren Ausweitung dezentraler Wohn- und Betreuungsangebote ausgegangen. Aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung kommen den Außenwohngruppen, Trainingswohneinheiten und dem stationären Einzel- und Paarwohnen weiterhin besondere Bedeutung zu. Ferner ist absehbar, dass sich Träger im Bereich der Behindertenhilfe verstärkt konzeptionell und in Form der Planung neuer Wohnprojekte für ältere und pflegebedürftige Menschen und für Behinderte darauf einstellen werden, diesem Personkreis möglichst lange einen Verbleib in gewohnter Umgebung zu ermöglichen. Aufgabe der Heimaufsicht wird es auch hier sein, dieses konstruktiv zu begleiten.

Unter Berücksichtigung des im vorangehenden Tätigkeitsbericht dargestellten umfangreichen und vielseitigen Aufgabenspektrums der Heimaufsicht wird daher auch für den künftigen Berichtszeitraum 2006 / 2007 davon ausgegangen, dass im Rahmen der bei der Heimaufsicht des Kreises Coesfeld zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wie im abgelaufenen Berichtszeitraum Aufgaben schwerpunktmäßig und unter Prioritätensetzung zu erledigen sind. In diesem Zusammenhang bleibt sicherlich auch abzuwarten, inwieweit Bundes- und Landesgesetzgeber die im „Runden Tisch Pflege“ zu den Bereichen „Stationäre Betreuung und Pflege“ und „Entbürokratisierung“ erarbeiteten Empfehlungen gesetzgeberisch aufnehmen, und welche Auswirkungen diese auf die Arbeit der Heimaufsichten haben werden.

Die Heimaufsicht wird weiterhin bemüht sein, bei den derzeitigen Arbeitsprozessen soweit als möglich Optimierungen anzustreben. Für die Zukunft soll versucht werden, auch mit dem Ziel der Ver-

meidung von Mängeln, stärker als in der Vergangenheit möglich die Träger sowie Heim- und Pflegedienstleitungen in Form von Rundschreiben über neue, für die Einrichtungen wichtige Bestimmungen, frei verfügbare Arbeitshilfen und andere aus Sicht der Heimaufsicht relevante Neuerungen aufmerksam zu machen. Vonseiten der Heimaufsicht wird durch eine solche verstärkte Information die Möglichkeit der Reduzierung im Bereich der telefonischen bzw. persönlichen Beratungen gesehen. Auch wird erhofft, dass diese präventive Vorgehensweise zur Vermeidung von Mängeln beiträgt.

6. Anhang

Übersicht der Einrichtungen im Kreis Coesfeld, die dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes unterliegen

(Stand: Februar 2006)

VOLLSTATIONÄRE PFLEGEEINRICHTUNGEN

Ascheberg

Altenheim St. Lambertus

Angebot: 51 Plätze Dauerpflege
(davon 3 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Kath. Kirchengemeinde
St. Lambertus, Ascheberg

Biete 40

59387 Ascheberg

Tel.: 02593/ 607-100, Fax: 02593/ 607-103

e-mail: AH-Ascheberg@t-online.de

Malteserstift St. Benedikt

Angebot: 55 Plätze Dauerpflege

Träger: Malteser St. Benedikt gGmbH

Altenhammstr. 52

59387 Ascheberg-Herbern

Tel.: 02599/ 919-0, Fax: 02599/ 919-99

e-mail: andreas.paul@malteser.de

Internet: www.malteser.de

Billerbeck

St. Ludgerus-Stift

Angebot: 94 Plätze Dauerpflege
(davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Trägergemeinschaft für katholische Altenhilfe
im nordwestlichen Münsterland gGmbH Billerbeck

Hospitalstr. 6-8

48727 Billerbeck

Tel.: 02543/ 2302-0, Fax: 02543/ 2302-70

e-mail: ludgerus-stift@katholische-altenhilfe-nwml.de

Internet: www.St-Ludgerus-Stiftung.de

Seniorenstift Baumberge

Angebot: 59 Plätze Dauerpflege
(davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Seniorenbetreuung Dr. Knierim

Darfelder Straße 44

48727 Billerbeck

Tel.: 02543/2381-0, Fax: 02543/2381-79

e-mail: info@seniorenstift-baumberge.de

Internet: www.seniorenstift-baumberge.de

Coesfeld

St.-Katharinenstift Coesfeld

Angebot: 101 Plätze Dauerpflege
12 heimangegliederte Kurzzeitpflegeplätze

Träger: St.-Katharinenstift GmbH Coesfeld

Ritterstr. 11

48653 Coesfeld

Tel.: 02541/ 89-4001, Fax: 02541/ 89-3590

e-mail: info@katharinenstift-coesfeld.de

Internet: www.katharinenstift-coesfeld.de

St.-Laurentius-Stift Coesfeld

Angebot: 114 Plätze Dauerpflege

Träger: St.-Laurentiusstift GmbH Coesfeld

Oldendorper Weg 2

48653 Coesfeld

Tel.: 02541/ 89- 4800, Fax: 02541/ 89-4899

e-mail: info@laurentiusstift-coesfeld.de

Internet: www.laurentiusstift-coesfeld.de

6. Anhang

BHD Seniorenwohnanlage St. Johannes

Angebot: 64 Plätze Dauerpflege
(davon 12 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: BHD Seniorenwohnanlage St. Johannes GmbH

Coesfelder Straße 60

48653 Coesfeld-Lette

Tel.: 02546/9395-0, Fax: 02541/9395-79

e-mail: seniorenwohnanlage-stjohannes@bhd.de

Internet: www.seniorenwohnanlage-
stjohannes-coesfeld.de

Dülmen

„Haus am Park“, Altenpflegeheim Dülmen

Angebot: 77 Plätze Dauerpflege

Träger: Altenpflegeheim „Haus am Park“ GmbH

Halterner Str. 59

48249 Dülmen

Tel: 02594/ 96 70, Fax: 02594/ 967192

e-Mail: hausampark@citykom.net

Heilig-Geist-Stiftung

Angebot: 142 Plätze Dauerpflege
(davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Heilig-Geist-Stiftung

Mühlenweg 38

48249 Dülmen

Tel.: 02594/ 958-0, Fax: 02594/ 958-111

e-mail: Terhart@heilig-geist-stiftung.de

Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen

Angebot: 99 Plätze Dauerpflege
(davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)
8 heimangegliederte Kurzzeitpflegeplätze

Träger: Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark
zu Dülmen e.V.

Vollenstr. 12

48249 Dülmen

Tel.: 02594/ 788-0, Fax: 02594/ 788-100

e-mail: behr@altenhilfezentrum-duelmen.de

Internet: www.altenhilfezentrum-duelmen.de

Pro Seniore Residenz Marienhof

Angebot: 136 Plätze Dauerpflege
(davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Pro Seniore Alten- und Pflegeheime
Betriebs GmbH

An der Eisenhütte 5-9

48249 Dülmen

Tel.: 02594/ 972-0, Fax: 02594/ 972-101

e-mail: frank.ILLGE@pro-seniore.com

Internet: www.pro-seniore.de

Seniorenpark Münsterland

Angebot: 91 Plätze Dauerpflege
(davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Gottfried von Kappenberg GmbH

Neustraße 23

48249 Dülmen-Hiddingsel

Tel.: 02590/ 911-0, Fax: 02590/911-511

e-mail: Seniorenpark-Muensterland@t-online.de

Annengarten – Seniorenwohnanlage Buldern

Angebot: 50 Plätze Dauerpflege
(davon 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Annengarten – Seniorenwohnanlage
Buldern GmbH

Krummer Timpen 2a

48249 Dülmen-Buldern

Tel.: 02590/94392-0, Fax: 02590/94392-322

e-mail: Annengarten@web.de

6. Anhang

Havixbeck

Marienstift Droste zu Hülshoff

Angebot: 102 Plätze Dauerpflege
(davon 5 eingestreuse Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Kuratorium des Marienstiftes Droste zu Hülshoff

Altenberger Str. 18
48329 Havixbeck
Tel.: 02507/ 520-0, Fax: 02507/ 520-406
e-mail: marienstift-havixbeck@t-online.de
Internet: www.marienstift-havixbeck.de

Lüdinghausen

Antoniushaus Lüdinghausen

Angebot: 100 Plätze Dauerpflege

Träger: Franciscanessen e.V.

Hinterm Hagen 55
59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/ 234-0, Fax: 02591/ 234-189
e-mail: mail@antoniushaus-LH.de
Internet: www.antoniushaus-lh.de

Clara-Stift Seppenrade

Angebot: 51 Plätze Dauerpflege
9 heimangegliederte Kurzzeitpflegeplätze

Träger: Kuratorium des Clara-Stiftes

Mollstr. 18
59348 Lüdinghausen-Seppenrade
Tel.: 02591/ 7997-6, Fax: 02591/ 7997-79
e-mail: info@clarastift-lh.de
Internet: www.clarastift-lh.de

Nordkirchen

Altenhilfzentrum St. Mauritius

Angebot: 44 Plätze Dauerpflege

Träger: Altenhilfzentrum St. Mauritius GmbH

An der Post 11
59394 Nordkirchen
Tel.: 02596/ 938-0, Fax: 02596/ 938-405
e-mail: martina.kappenberg@altenhilfzentrum.com
Internet: www.altenhilfzentrum-nordkirchen.de

Nottuln

Haus ArcA

Angebot: 46 Plätze Dauerpflege
(davon 2 eingestreuse Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: ArcA - Gesellschaft für Pflege und Betreuung KG

Münsterstr. 20-22
48301 Nottuln-Appelhülsen
Tel.: 02509/ 9900-329, Fax: 02509/ 9900-360
e-mail: jloebbert@arca-kg.de
Internet: www.haus-arca.de

Haus ArcA

Angebot: 57 Plätze Dauerpflege
(davon 2 eingestreuse Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: ArcA - Gesellschaft für Pflege und Betreuung KG

Schulze Frenkings Hof 20
48301 Nottuln-Appelhülsen
Tel.: 02509/ 9900-104, Fax: 02509/ 9900-144
e-mail: hwitten@arca-kg.de
Internet: www.haus-arca.de

Haus Margarete

Angebot: 63 Plätze Dauerpflege
(davon 4 eingestreuse Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Altenheime Lenter KG

Heriburgstr. 15
48301 Nottuln
Tel.: 02502/ 808-0, Fax: 02502/ 808- 99
e-mail: info@Haus-Margarete-Nottuln.de
Internet: www.Haus-Margarete-Nottuln.de

6. Anhang

Haus Stevertal

Angebot: 36 Plätze Dauerpflege
(davon 3 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Altenheime Lenter KG

Stevern 58

48301 Nottuln

Tel.: 02502/ 13 63, Fax: 02502/ 3264

e-Mail: w.wegner-stevertal@t-online.de

Internet: www.Haus-Margarete-Nottuln.de

St.-Elisabeth-Stift Nottuln

Angebot: 100 Plätze Dauerpflege
(davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: St.-Elisabeth-Stift GmbH Nottuln

Uphovener Weg 5-7

48301 Nottuln

Tel.: 02502/ 220-6500, Fax: 02502/ 220-6585

e-mail: info@elisabethstift-nottuln.de

Internet: www.elisabethstift-nottuln.de

Olfen

St. Vitus-Stift

Angebot: 52 Plätze Dauerpflege
(davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: St. Vitus Stift GmbH

St. Vitus-Park 1

59395 Olfen

Tel.: 02595/ 3838-0, Fax: 02595/ 3838-138

e-mail: kuhlmann@st-vitus-stift.de

Internet: www.olfen.de

Rosendahl

Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian,

Altenheim Osterwick

Angebot: 90 Plätze Dauerpflege
(davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Stiftung zu den Heiligen Fabian u. Sebastian

Schöppinger Str. 10

48720 Rosendahl-Osterwick

Tel.: 02547/ 78-0, Fax: 02547/ 78-80

e-mail: heimleitung@altenheim-osterwick.de

Internet: www.altenheim-osterwick.de

Senden

Altenheim St. Johannes

Angebot: 106 Plätze Dauerpflege
(davon 3 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)

Träger: Katholische Kirchengemeinde
St. Laurentius, Senden

Münsterstr. 10

48308 Senden

Tel.: 02597/ 96 01-0, Fax: 02597/ 9601-30

e-mail: b.koop_st.johannes@web.de

6. Anhang

SENIORENWOHNHEIME

Dülmen

Seniorenhaus am Wildpark
Angebot: 5 Seniorenwohnheimplätze
Träger: Frau Rose-Marie Jungwirth

Overbergstraße 65
48249 Dülmen
Tel.: 02594/ 30 38, Fax: 02594/ 99 19 801

SOLITÄRE KURZZEITPFLEGE-EINRICHTUNGEN

Lüdinghausen

St. Marien-Hospital Lüdinghausen
Angebot: 5 Kurzzeitpflegeplätze
Träger: Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH

Neustr. 1
59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/ 231-240, Fax: 02591/ 231-245
e-Mail: sozial@smh-luedinighausen.de
Internet: www.smh-luedinghausen.de

TAGESPFLEGE– EINRICHTUNGEN

Billerbeck

Humanitas Gemeinschaft e.V.
Angebot: 14 Plätze
Träger: Humanitas Gemeinschaft e.V.

Münsterstr. 2
48727 Billerbeck
Tel.: 02543/ 930630, Fax: 02541/ 9260409
e-mail: HumanitasMuensterland@web.de
Internet: www.humanitasgemeinschaft.de

Coesfeld

Tagespflege Paul Wichmann
Angebot: 12 Tagespflegeplätze
Träger: Herr Paul Wichmann

Coesfelder Str. 58
48653 Coesfeld-Lette
Tel.: 02546/ 1488, Fax: 02546/ 760265

St.-Katharinenstift Coesfeld
Angebot: 10 Tagespflegeplätze
Träger: St.-Katharinenstift GmbH Coesfeld

Ritterstr. 11
48653 Coesfeld
Tel.: 02541/89-4702, Fax: 02541/ 89-3590
e-mail: info@katharinenstift-coesfeld.de
Internet: www.katharinenstift-coesfeld.de

6. Anhang

Dülmen

Heilig-Geist-Stiftung

Angebot: 12 Tagepflegeplätze

Träger: Heilig-Geist-Stiftung Dülmen

Mühlenweg 38

48249 Dülmen

Tel.: 02594/ 958-450, Fax: 02594/ 958-111

e-mail: terhart@heilig-geist-stiftung.de

Lüdinghausen

Haus Sonnenschein

Angebot: 12 Tagespflegeplätze

Träger: Haus Sonnenschein

Tagespflege GmbH & Co. KG

Werdener Straße 11

59348 Lüdinghausen

Tel: 02591/ 948548, Fax: 02591/ 948549

e-Mail: info@tagespflege-haus-sonnenschein.com

Nottuln

St.-Elisabeth-Stift GmbH Nottuln

Angebot: 6 Tagepflegeplätze

Träger: St. Elisabeth-Stift GmbH Nottuln

Hagenstr. 35

48301 Nottuln

Tel.: 02502/ 220-6505, Fax: 02502/ 220-6585

e-mail: info@elisabethstift-nottuln.de

Internet: www.elisabethstift-nottuln.de

EINRICHTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Wohnplätze in stationären Einrichtungen, Außenwohngruppen und stationären Einzel-/Paarwohnen

Ascheberg

Caritas-Wohnheim Ascheberg

Angebot: 62 Plätze

Träger: Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.

Biete 50

59387 Ascheberg

Tel.: 02593/ 6072-00, Fax: 02593/ 60 72-10

e-mail: werner.raussen@caritas-coesfeld.de

Internet: www.caritas-coesfeld.de

Wohnverbund Kontrapunkte

Angebot: 24 Plätze

Träger: Sozialwerk St. Georg e.V.

Nordkirchener Str. 4

59387 Ascheberg

Tel.: 02593/ 9563-30, Fax: 02593/ 9563-31

e-mail: g.obliesen-rickert@sozialwerk-st-georg.de

Internet: www.sozialwerk-st-georg.de

Gerontopsychiatrische Wohnverbund

Angebot: 38 Plätze

Träger: Sozialwerk St. Georg e.V.

Bahnhofstr. 6

59387 Ascheberg

Tel.: 02593/ 9563-60, Fax: 02593/ 9563-61

e-mail: aj.kalfhues@sozialwerk-st-georg.de

Internet: www.sozialwerk-st-georg.de

6. Anhang

Bauernhof Ascheberg

Angebot: 38 Plätze

Träger: Sozialwerk St. Georg e.V.

Im Heubrock 2

59387 Ascheberg

Tel.: 02593/ 95 73-0, Fax: 02593/ 95 73 - 22

e-mail: b.bueltmann@sozialwerk-st-georg.de

Internet: www.sozialwerk-st-georg.de

Wohngruppen Ascheberg/Dülmen

Angebot: 43 Plätze

Träger: Sozialwerk St. Georg e.V.

Lambertus Kirchplatz 20

59387 Ascheberg

Tel.: 02593/ 952681, Fax: 02593/ 9299372

e-mail: e-schless-doepper@sozialwerk-st-georg.de

Internet: www.sozialwerk-st-georg.de

Außenwohngruppe „Edith Stein“

Angebot: 12 Plätze

Träger: Alexianer Krankenhaus GmbH

Bultenstraße 6

59387 Ascheberg

Tel.: 02501/966-372

E-Mail: a.fuhrmann@alexianer.de

Internet: www.alexianer.de

Coesfeld

Wohnbereich Marienburg

Angebot: 151 Plätze

Träger: Bischöfliche Stiftung Haus Hall

Borkener Str. 74

48653 Coesfeld

Tel.: 02541/ 806-0, Fax: 02541/ 806-30

e-mail: wohnen.marienburg.coe@haushall.de

Internet: www.haushall.de

Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V.

Angebot: 27 Plätze

Träger: Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V.

Pfauengasse 16

48653 Coesfeld

Tel.: 02541/ 71090, Fax: 02541/ 71095

e-mail: verwaltung-IBP@web.de

Dülmen

Anna-Katharinenstift-Karthaus

Angebot: 313 Plätze

Träger: Sozialdienst Kath. Frauen – Zentrale e.V.

Weddern 14

48249 Dülmen

Tel.: 02594/ 968-0, Fax: 02594/ 968-313

e-mail: info@akstift.de

Havixbeck

Stift Tilbeck

Angebot: 407 Plätze (Kreis Coesfeld)

Träger: Stift Tilbeck GmbH

Tilbeck 2

48239 Havixbeck

Tel.: 02507/ 981-0, Fax: 02507/ 981-790

e-mail: wohnen@stift-tilbeck.de

Internet: www.stift-tilbeck.de

6. Anhang

Lüdinghausen

Caritas-Wohnheim Lüdinghausen

Angebot: 52 Plätze

Träger: Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.

Werdener Str. 6

59348 Lüdinghausen

Tel.: 02591/ 9154-0, Fax: 02591/ 9154-99

e-mail: ingo.emmelmann@caritas-coesfeld.de

Internet: www.caritas-coesfeld.de

Nottuln

I.B.P. e.V., Pferdehof Hövel

Angebot: 14 Plätze

Träger: Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V.

Hövel 19

48301 Nottuln

Tel.: 02548/ 934181, Fax: 02548/ 934179

e-mail: verwaltung-IBP@web.de

Olfen

Marienheim Olfen

Angebot: 48 Plätze

Träger: Sozialwerk St. Georg e.V.

Oststr. 24

59399 Olfen

Tel.: 02595/ 9622-30, Fax: 02595/ 962245

e-mail.: e.spoerk@sozialwerk-st-georg.de

Internet: www.sozialwerk-st-georg.de

Senden

Wohnheim Haus Davert

Angebot: 37 Plätze

Träger: Sozialwerk St. Georg e.V.

Davertweg 6

48308 Senden-Ottmarsbocholt

Tel.: 02598/ 9288-10, Fax: 02598/ 9288-11

e-mail: m.olbrich@sozialwerk-st-georg.de

Internet: www.sozialwerk-st-georg.de

Wohnheim Lebenshilfe Senden e.V.

Angebot: 22 Plätze

Träger: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung Senden und Umgebung e.V.

Steverstraße 7

48308 Senden

Tel.: 02597/ 69698-0, Fax: 02597/ 69698-20

e-mail: wohnstaette@lebenshilfe-senden.de

Außenwohngruppe „Haus Martin“

Angebot: 10 Plätze

Träger: Alexianer Krankenhaus GmbH

Hagenkamp 3

48308 Senden

Tel.: 02501/966-372

E-Mail: a.fuhrmann@alexianer.de

Internet: www.alexianer.de

7. Stichwortverzeichnis

A	Seite	H	Seite
Altersstruktur	12	Heimaufsicht	
Anschrift	6	Aufgabenbereich	6
Ansprechpartner	6	Maßnahmen	17
Anzahl der Einrichtungen	11	Organisation	6
Ausblick 2006/2007	28	Heimgesetz	
		Umsetzung	7
		Verordnungen	6
		Heimprüfungen	19
		Zusammenfassung	21
		Heimträger	30
B		I	
Behinderteneinrichtungen	9	Internet	6
Belegungsstruktur	13		
Beratung	27	N	
Beschwerden	20	Novellierung Landespflegegesetz NRW	9
Bewohnerstruktur	12		
D		P	
Daten	28	Personalausstattung	13
Datenschutz	8	Pflegeheime	9
		Prozessqualität	17
E		S	
Einrichtungen im Kreis Coesfeld	11	Seniorenheime	9
Einrichtungsarten	9	Strukturqualität	17
Ergebnisqualität	26		
F		W	
Fachkräfte	15	Wohnplätze	12
G		Z	
Gesetzesgrundlagen	6	Ziele	7
		Zuständigkeiten	6
		Zusammenarbeit	20